
Der Zuschauer im Sport

OLIVER ARTER*

Inhaltsverzeichnis

Der Zuschauer im Sport	31
1. Einleitung	32
2. Die Rechtsbeziehung des Zuschauers mit dem Veranstalter	33
2.1 Begriffliches.....	33
2.1.1 Die Sportveranstaltung.....	33
2.1.2 Der Veranstalter	36
2.1.2.1 Einzelne Person als Gesamtveranstalter	37
2.1.2.2 Mehrere Personen als Mitveranstalter	39
2.1.2.3 Der Gastclub als Veranstalter?	41
2.1.2.4 Exkurs: Hilfspersonen	42
2.1.2.5 Judikatur.....	42
2.1.2.6 Fazit.....	43
2.1.3 Der Zuschauer	44
2.1.4 Der Teilnehmer	46
2.2 Der Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung.....	47
2.2.1 Abschluss und beteiligte Parteien.....	47
2.2.1.1 Anbahnung des Vertragsschlusses.....	47
2.2.1.2 Beteiligte Parteien	49
2.2.2 Inhalt des Vertrages über eine Sportveranstaltung	50
2.2.2.1 Hauptpflichten von Zuschauer und Veranstalter	50
2.2.2.2 Nebenpflichten des Veranstalters	51
2.2.2.2.1 Vorab: Verhältnis zwischen vertraglichen Schutzpflichten und ausservertraglichen Verkehrssicherungspflichten	52
2.2.2.2.2 Schutzpflichten ausserhalb des Ortes der Sportveranstaltung	54
2.2.2.2.3 Eingangskontrollen.....	55
2.2.2.2.4 Bauliche Massnahmen.....	56
2.2.2.2.5 Organisatorische Massnahmen.....	59
2.2.2.2.6 Grenzen der vertraglichen Schutzpflichten	60
2.2.2.3 Nebenpflichten des Zuschauers	63
2.2.3 Rechtliche Einordnung des Vertrages über eine Sportveranstal- tung	64
2.2.3.1 Problematik	64
2.2.3.2 Mietvertragliche Elemente	64

* Der Autor bedankt sich bei cand. iur. JAN KLEINER für seine wertvolle Mitarbeit beim Verfassen dieses Artikels sowie für Literaturrecherchen. Zudem bedankt sich der Autor bei lic. iur. SYBILLE VOGT für wertvolle Anregungen und Lektorat sowie bei EVA WETTSTEIN für Texterstellung, Verzeichnisse und Abschlussredaktion.

2.2.3.3	Werkvertragliche Elemente	64
2.2.3.4	Verhältnis zwischen werkvertraglichen und mietvertraglichen Elementen.....	67
2.2.3.5	Fazit.....	68
2.2.3.6	Sonderfälle	69
2.2.4	Vertragliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer ..	69
2.2.4.1	Voraussetzungen der vertraglichen Haftung	69
2.2.4.1.1	Die Verletzung von Hauptleistungspflichten.....	70
2.2.4.1.2	Die Verletzung von Nebenpflichten	72
2.2.4.2	Haftungsbeschränkungen	72
2.2.5	Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter.....	73
2.3	Ausservertragliches Verhältnis zwischen Veranstalter und Zuschauer	74
2.3.1	Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer.....	74
2.3.1.1	Haftung nach Art. 41 OR	74
2.3.1.1.1	Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftung.....	74
2.3.1.1.2	Verkehrssicherungspflichten im Speziellen	75
2.3.1.2	Haftung für Hilfspersonen.....	76
2.3.2	Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter.....	77
3.	Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Teilnehmer	77
4.	Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Eigentümer der Sportstätte.....	77
5.	Exkurs: Hooliganismus.....	79
5.1	Zum Begriff.....	80
5.2	Verantwortlichkeit des Sportveranstalters	80
5.3	Gesetzgeberische Massnahmen	81
5.4	Polizeibewilligungen und Polizeieinsätze	87
5.4.1	Allgemeines	87
5.4.2	Bewilligungspflicht	87
5.4.3	Staatliches Gewaltmonopol.....	88
5.4.4	Kosten von Polizeieinsätzen.....	89
6.	Stadionverbot.....	89
6.1	Die Problematik rund um Stadionverbote	89
6.2	Rechtsgrundlage für die Aussprechung eines Stadionverbotes	90
6.3	Kontrahierungszwang des Veranstalters?.....	91
6.4	Aussprechung eines Stadionverbotes als Persönlichkeitsverletzung?	94
6.5	Fazit.....	96
7.	Schlussbemerkungen.....	97
	Literaturverzeichnis	98

1. Einleitung

Die in den letzten Jahren rasant fortschreitende Kommerzialisierung von Sportveranstaltungen bringt es mit sich, dass die rechtlichen und organisa-

torischen Strukturen immer komplexer werden. Entsprechend wirft auch die Stellung des Zuschauers im Rahmen einer Sportveranstaltung diverse Fragen auf, die im nachfolgenden Beitrag untersucht werden.

In einem ersten Teil wird auf die Rechtsbeziehung des Zuschauers mit dem Sportveranstalter eingegangen. Nach begrifflichen Erläuterungen werden der Abschluss und der Inhalt sowie die Rechtsnatur des Vertrages über den Besuch einer Sportveranstaltung dargestellt. Schwergewichtig wird auf die sog. vertraglichen Nebenpflichten, die ein Veranstalter einer Sportveranstaltung gegenüber seinen Zuschauern zu beachten hat, eingegangen. Anschliessend wird das ausservertragliche Verhältnis zwischen Zuschauer und Veranstalter beleuchtet; besonderes Augenmerk gilt dabei den Verkehrssicherungspflichten. Zudem wird die Sonderfrage der Verhängung eines Stadionverbotes gegenüber einem Zuschauer behandelt.

Danach wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Zuschauer und dem Teilnehmer einer Sportveranstaltung sowie die Beziehung zwischen dem Zuschauer und dem Eigentümer der Sportstätte erläutert.

Anschliessend werden zwei Sonderprobleme angesprochen. Zuerst wird die Problematik des Hooliganismus aufgezeigt und speziell auf die hieraus resultierenden Schutzpflichten eines Sportveranstalters gegenüber dem Publikum eingegangen. Gezeigt wird zudem, wie der Schweizer Gesetzgeber auf die zunehmende Gewaltbereitschaft an Sportanlässen zu reagieren gedenkt. Zudem werden die Zulässigkeit und die rechtlichen Voraussetzungen der Verhängung eines Stadionverbotes untersucht. Schliesslich wird die Problematik des Stadionverbotes erläutert.

2. Die Rechtsbeziehung des Zuschauers mit dem Veranstalter

2.1 Begriffliches

2.1.1 Die Sportveranstaltung

Der Begriff der Sportveranstaltung ist in der juristischen Literatur unterschiedlich umschrieben worden¹. Einigkeit besteht darüber, dass es sich

¹ Ausführlich etwa GRODA, 47 ff.; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 14 ff. Eine eingehende Untersuchung findet sich auch bei BÖRNER, 14 ff., 23 f., der eine Sportveranstaltung wie folgt definiert: „Eine Sportveranstaltung ist ein vom allgemeinen Sportbetrieb zu unterscheidender besonderer Gefahrenbereich, nämlich ein bestimmtes, planmässig

bei einer Sportveranstaltung – im Gegensatz zum so genannten allgemeinen Sportbetrieb² – stets um ein planmässig vorbereitetes, zeitlich begrenztes sportliches Ereignis handelt, an welchem Sportler oder Sportlergruppen teilnehmen³. Zudem wird durchgehend gefordert⁴, dass an der Sportveranstaltung ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse bestehen muss, indem entweder eine gewisse Zahl an Zuschauern tatsächlich anwesend zu sein oder die Veranstaltung zumindest das Potential eines bestimmten Zuschauerzuspruchs aufzuweisen hat⁵.

Vertreten wird, dass eine Sportveranstaltung stets aus einem organisierten Wettkampf bestünde⁶. Nur wenn die Teilnehmer⁷ gegeneinander konkurrieren und es dabei um Sieg oder Niederlage gehe⁸, sei von einer Sportveranstaltung auszugehen. Dieses Erfordernis kann nach der hier vertretenen Ansicht ausser Acht gelassen werden⁹. Gewiss finden organisierte Wettkämpfe stets im Rahmen einer Sportveranstaltung statt¹⁰. Es

vorbereitetes und durchgeführtes, zeitlich begrenztes sportliches Ereignis, an dem mehrere Sportler bzw. Sportlergruppen aus Gründen, die über den Willen zur sportlichen Betätigung hinausgehen, zur Erreichung eines besonderen, in der Regel leistungsbezogenen Zweckes teilnehmen und/oder an dessen Durchführung ein über das Teilnahmeinteresse hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so dass eine nicht unerhebliche Zahl von Zuschauern erwartet werden kann“.

² Siehe zum Begriff des allgemeinen Sportbetriebes BÖRNER, 12 ff., 13, der zum Schluss kommt, dass sich der „allgemeine Sportbetrieb“ nur negativ definieren lasse: Es seien dies alle Betätigungen, die „die wesentlichen Merkmale des Begriffes ‚Sport‘ aufweisen und ausserhalb des besonderen Risikobereiches ‚Sportveranstaltung‘ ausgeübt werden“.

³ BÖRNER, 23 f.; GRODA, 50.

⁴ BÖRNER, 24; GRODA, 50; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 21.

⁵ Differenzierend BÖRNER, 22 f., für den sich der Veranstaltungscharakter entweder aus der tatsächlichen Anwesenheit einer gewissen Zuschauermenge ergeben kann, daneben aber auch aus einer „planmässigen Förderung des öffentlichen Interesses“, namentlich durch öffentliche Ankündigungen über Plakate, Zeitungsanzeigen etc. Schliesslich zählt BÖRNER, 23, weitere Fälle auf, die seiner Ansicht nach zwar als Sportveranstaltungen zu betrachten sind, jedoch nicht mit der Anwesenheit von Zuschauern rechnen könnten, da es bei ihnen entweder „nicht viel zu sehen“ gebe oder das Zuschauen schlicht unmöglich sei, so etwa (für den ersten Fall) Schiesssportarten oder (für das zweite Beispiel) Hochseeregatten. Meines Erachtens weisen aber auch diese Sportarten das Erfordernis eines gewissen öffentlichen Interesses auf.

⁶ KUBLI, 15, der die Begriffe „Sportveranstaltung“ und „sportliche Wettkämpfe“ sogar synonym zu verwenden scheint; ebenso EICHENBERGER, 10; kritisch zu dieser Ansicht BÖRNER, 19; GRODA, 48 f.

⁷ Siehe zum Begriff des Teilnehmers unten 2.1.4 Der Teilnehmer.

⁸ EICHENBERGER, 10.

⁹ Ebenso BÖRNER, 19; GRODA, 49; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 19 f.

¹⁰ GRODA, 49; a.M. BÖRNER, 19.

gibt jedoch zahlreiche Beispiele für Anlässe, die als Sportveranstaltung zu gelten haben, aber keinen kompetitiven Charakter aufweisen, sondern bei denen es vielmehr um die Teilnahme an sich geht¹¹. Der Begriff der Sportveranstaltung ist vielmehr dem des organisierten Wettkampfes übergeordnet¹². Der Wettkampfcharakter ist damit nicht Wesensmerkmal einer Sportveranstaltung, sondern nur ein Indiz dafür, dass eine Sportveranstaltung vorliegt.

Weiter wird in der Literatur die Ansicht geäußert, dass das Vorliegen einer Sportveranstaltung voraussetze, dass bestimmte „Regeln und Vorschriften“ vorhanden sein müssten, gestützt auf welche die sportliche Veranstaltung abläuft¹³. Grundsätzlich sind stets gewisse Regelungen erforderlich, die sich auf die Organisation bzw. den Ablauf einer Sportveranstaltung beziehen¹⁴. Der Ausdruck „Regelwerk“, der von einem Teil der Literatur verwendet wird, erscheint in diesem Zusammenhang jedoch missverständlich, da darunter leichthin auch Regeln sportlicher Natur verstanden werden können. Sportliche Regelwerke sind aber gerade nicht zwingende Voraussetzung einer Sportveranstaltung¹⁵. Wohl sind diese bei Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter unabdingbar¹⁶, für Sportveranstaltungen im Allgemeinen sind sie jedoch nicht zwingend, um das Vorliegen einer solchen bejahen zu können¹⁷.

Im Resultat kann, in Anlehnung an RICHTSFELD¹⁸ und BÖRNER¹⁹, eine Sportveranstaltung wie folgt definiert werden: Bei einer Sportveranstaltung handelt es sich um ein Ereignis, das zeitlich begrenzt ist, planmässig

¹¹ Zu denken ist etwa an das „Monday Night Inline-Skating“ in der Zürcher Innenstadt oder so genannte „Volksläufe“; vgl. BÖRNER, 21, mit weiteren Beispielen; ebenso GRODA, 49.

¹² GRODA, 49.

¹³ EICHENBERGER, 10, der einerseits von Regeln spricht, die generell für die betreffende Sportart gelten (Statuten, Spielregeln) oder die individuell im Hinblick auf eine Veranstaltung festgelegt wurden (Turnierreglemente).

¹⁴ Dies grenzt – nebst dem fehlenden Zuschauerzuspruch – die Sportveranstaltung beispielsweise vom einfachen Fussballspiel unter Freunden ab; siehe zudem RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 20.

¹⁵ Wieder kann hierbei auf die Beispiele des Schaulaufens oder Monday Night Inline-Skating verwiesen werden; da diese Veranstaltungen keinen Wettkampfcharakter aufweisen, ist es auch müssig, anhand sportlicher Regeln zu ermitteln, wer „Gewinner“ oder „Verlierer“ ist. Siehe auch BÖRNER, 20.

¹⁶ Schliesslich muss im Rahmen solcher Veranstaltungen auf Grundlage dieser sportlichen Regeln ein Gewinner oder Sieger ermittelt werden.

¹⁷ Ähnlich auch BÖRNER, 20.

¹⁸ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22.

¹⁹ BÖRNER, 23 f.

vorbereitet wurde und einer gewissen organisatorischen Struktur folgt. Teilnehmer sind stets Sportler oder Sportlergruppen, deren Motivation in der sportlichen Betätigung, nicht aber zwangsläufig im Bestreiten eines Wettkampfes, liegt. Schliesslich muss an der Durchführung der Sportveranstaltung ein gewisses öffentliches Interesse bestehen, indem entweder eine nicht unerhebliche Zahl von Zuschauern tatsächlich anwesend ist oder aber die Veranstaltung das Potential aufweist, eine solche Zuschauerzahl anzulocken. Obige Voraussetzungen sind dabei kumulativ zu erfüllen²⁰.

Zu bemerken bleibt, dass – anders als in der sportrechtlichen Literatur – der Definition einer „Sportveranstaltung“ in der Judikatur kaum Bedeutung zukommt, weil die Gerichte davon ausgehen, dass es sich bei einer „Veranstaltung“ im Allgemeinen um einen umgangssprachlichen Begriff handelt²¹, und jedermann ungefähr wisse, was gemeint sei²². Der Begriff der Sportveranstaltung wird daher ohne nähere Ausführungen²³ regelmässig dann verwendet, wenn es sich um ein bestimmtes, zuvor angekündigtes und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, an welchem Sportler und Zuschauer teilnehmen²⁴.

2.1.2 Der Veranstalter

Im Hinblick auf die in der juristischen Literatur mehrfach behandelte Frage, wer unter welchen Voraussetzungen als Veranstalter einer Sportveranstaltung zu behandeln ist, ist es hilfreich, vorab zwei grundlegende Konstellationen zu unterscheiden.

²⁰ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22; a.M. BÖRNER, 24, welcher der Ansicht ist, dass eine Sportveranstaltung bereits dann vorliegt, wenn nur eine der bei ihm genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

²¹ Vgl. GRODA, 43; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 14.

²² BÖRNER, 16, mit ausführlichen Hinweisen auf entsprechende Gerichtsurteile; GRODA, 43; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 18.

²³ Oft werden dabei auch Synonyme wie „Rennen“, „Wettbewerb“ oder „Spiel“ gebraucht, welche dann mit einer konkreten Sportart verbunden werden; vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103 („Baseballspiel“); BGH, Urteil vom 29.11.1983, NJW 1984, 801 („Eishockeyspiel“); BGH, Urteil vom 2.4.1962, NJW 1962, 1245 („Autorennen“); GRODA, 46, m.w.H.; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 18.

²⁴ Siehe etwa BGH, Urteil vom 29.11.1983, NJW 1984, 801 (auch abgedruckt in VersR 1984, 164), wo vom Veranstalter eines „planmässig durchgeführten sportlichen Wettkampfs mit öffentlichem Interesse, zu dem Zuschauer gegen Entgelt eingeladen werden“, gesprochen wird; ebenso OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244.

Einerseits kann die gesamte Verantwortung für eine Sportveranstaltung einer einzelnen, natürlichen oder juristischen²⁵, Person, einem Gesamtveranstalter, zukommen. In solchen Fällen gilt es zu überprüfen, welche Kriterien diese Einzelperson zu erfüllen bzw. welche Merkmale sie auf sich zu vereinen hat, um als alleiniger Veranstalter betrachtet werden zu können²⁶. Andererseits ist der heutzutage wohl häufigere Fall zu untersuchen, bei welchem sich mehrere Personen die im Zuge einer Sportveranstaltung anfallenden Aufgaben teilen. Bei letzterer Sachlage muss eruiert werden, welche der beteiligten Personen als Veranstalter zu betrachten sind bzw. an welche Tätigkeiten die Stellung als (Mit-)Veranstalter anzuknüpfen ist. Nachfolgend wird zunächst die Konstellation, bei der es nur einen Veranstalter gibt, dargestellt und anschliessend auf die Problematik eingegangen, die vorliegt, wenn eine Mehrheit von Veranstaltern beteiligt ist.

2.1.2.1 *Einzelne Person als Gesamtveranstalter*

Die rechtliche Qualifizierung der Konstellation, bei der es nur einen Veranstalter einer Sportveranstaltung gibt, bildet in der juristischen Literatur seit jeher Gegenstand ausführlicher Diskussionen²⁷. So gehen die Meinungen darüber, wer unter welchen Voraussetzungen als Gesamtveranstalter anzusehen ist, weit auseinander²⁸. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass für die Zuweisung der Veranstalterereignischaft verschiedene Anknüpfungspunkte²⁹ möglich sind³⁰.

Verbreitet wird die Ansicht geäußert, dass bereits als alleiniger Gesamtveranstalter zu betrachten sei, wem die Verantwortung für die organisatorische Vorbereitung und Leitung einer Sportveranstaltung zukomme³¹. Nach dieser Ansicht wäre ausschlaggebend, wer die Sportveranstaltung tatsächlich und unmittelbar vorbereitet hat bzw. durchführt. Demgegenüber wird vertreten, dass es auf die Vorbereitung oder Leitung des Anlas-

²⁵ KUBLI, 23.

²⁶ Vgl. RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22 f.

²⁷ ARTER/SCHWEIZER, 20; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22.

²⁸ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22; WIEGAND, Verantwortlichkeit, 17.

²⁹ Siehe für eine Übersicht GRODA, 51 f.; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 23.

³⁰ GRODA, 51; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 22 f.

³¹ EICHENBERGER, 11 f.; KUBLI, 23; GRODA, 52; Zur Durchführung einer Sportveranstaltung gehört namentlich die Lenkung des Sportgeschehens durch Weisungen vor Ort, der Erlass von Bestimmungen darüber, wo sich die Zuschauer im Stadion oder auf dem Sportgelände aufzuhalten haben sowie sämtliche Kontrollen an Ein-, Aus- oder Durchgängen; vgl. dazu GRODA, 52.

ses gerade nicht ankomme³², sondern vielmehr entscheidend sei, wer die Durchführung beschliesse und initiiere³³. Demnach wäre diejenige Person Gesamtveranstalter, welcher die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Realisierung der Sportveranstaltung zusteht³⁴. Schliesslich findet sich in der sportrechtlichen Literatur eine weitere, nach der hier vertretenen Ansicht wesentliche Voraussetzung der Veranstaltereigenschaft, welche insbesondere der fortschreitenden Kommerzialisierung des Sportlebens Rechnung trägt: Wer als Veranstalter einer Sportveranstaltung gilt, muss auch das unternehmerische und finanzielle Risiko des Anlasses tragen³⁵.

Keiner der genannten Punkte vermag für sich alleine die (Gesamt-) Veranstaltereigenschaft einer Person zu begründen; vielmehr muss eine Person kumulativ mehrere Eigenschaften oder Merkmale auf sich vereinigen, um als alleiniger Veranstalter einer Sportveranstaltung betrachtet zu werden. Nur jene Person ist Gesamtveranstalter, welche sowohl die organisatorische Verantwortung hinsichtlich des Anlasses als auch dessen Vorbereitung, Planung und Durchführung übernimmt und das finanzielle bzw. unternehmerische Risiko der Sportveranstaltung trägt³⁶. Nur in Fällen, in welchen all diese Merkmale auf eine Person vereinigt sind, ist ausgeschlossen, dass neben dem Gesamtveranstalter noch weitere (Mit-)Veranstalter³⁷ vorhanden sind. Die Befugnis zur Beschlussfassung darüber, ob eine Sportveranstaltung stattfinden soll oder nicht, ist nach der hier vertre-

³² So explizit RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 24.

³³ Mit WIEGAND, Verantwortlichkeit, 17, ist darauf hinzuweisen, dass diese Definition des Veranstalterbegriffs die tatsächliche Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltung m.E. zu Unrecht ausser Acht lässt; so würde etwa bei sämtlichen Sportarten, die im Rahmen einer Liga ausgeübt werden, stets der Verband als Veranstalter gelten, da dieser den Spielplan erlässt und somit die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Termine der einzelnen Spiele innehat. Für sämtliche sicherheitstechnischen Mängel eines Fussballstadions würde demnach der Verband als Veranstalter (mit-)haften, was offensichtlich keine sachgerechte Lösung sein kann.

³⁴ Vgl. RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 24, für den „entscheidendes Hauptmerkmal für den Veranstalterbegriff“ die Konstituierung und Initiierung der Veranstaltung ist.

³⁵ So etwa SIEGFRIED, 30, für den als Veranstalter diejenige natürliche oder juristische Person gilt, „in deren Händen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltung und die Übernahme ihres finanziellen Risikos liegt“. Diese Erweiterung ist lediglich dahingehend einzuschränken, dass selbstverständlich nicht alle Sportveranstaltungen in einem kommerziellen Rahmen stattfinden, es also auch Veranstaltungen gibt, bei denen niemand ein finanzielles Risiko zu tragen hat; entsprechend entfällt dieses Kriterium bei solchen Konstellationen.

³⁶ Nicht eingegangen wird im Rahmen dieser Abhandlung auf allfällige öffentlich-rechtliche Bewilligungserfordernisse.

³⁷ Siehe zum Begriff 2.1.1 Der Veranstalter.

tenen Ansicht jedoch nicht erforderlich, damit eine Person als Gesamtveranstalter betrachtet werden kann; dies deshalb, weil immer häufiger übergeordnete Verbände, die an der Ausrichtung der einzelnen Veranstaltung selber nicht beteiligt sind, Spielpläne erlassen³⁸. Es wäre nicht sachgerecht, einer natürlichen oder juristischen Person die Eigenschaft als alleiniger Veranstalter abzusprechen, nur weil der Termin einer Veranstaltung nicht autonom bestimmt wird, ansonsten der Anlass jedoch eigenständig geplant, vorbereitet, durchgeführt und beaufsichtigt und das finanzielle Risiko dafür getragen wird.

2.1.2.2 *Mehrere Personen als Mitveranstalter*

Althergebrachte Erörterungen darüber, wer als Veranstalter einer Sportveranstaltung zu betrachten ist, basieren, wie eben dargelegt, im Grundsatz in der Annahme, dass nur eine Person als Veranstalter in Frage kommt. Da Planung, Durchführung, Leitung und Finanzierung einer Sportveranstaltung früher stets „gewissermassen in Personalunion“ erfolgten, sind ältere Diskussionen hinsichtlich der Veranstalterereigenschaft darauf angelegt zu prüfen, ob alle Merkmale einer Einzelperson zugerechnet werden können oder nicht. In Fällen, in denen sich sämtliche erwähnten Merkmale eines Sportveranstalters in ein- und derselben Person vereinen³⁹, bringt die Zuweisung der Veranstalterereigenschaft offensichtlich keine grossen Probleme mit sich⁴⁰. Aufgrund der fortschreitenden Kommerzialisierung und Professionalisierung⁴¹ insbesondere des Massensports⁴² stellt die Durchführung einer Sportveranstaltung aber einen immer grösser werdenden organisatorischen und finanziellen Aufwand dar, was vermehrt den Einbezug weiterer Rechtssubjekte⁴³ mit sich bringt⁴⁴.

³⁸ So überlässt beispielsweise in Deutschland der Deutsche Fussballbund DFB für die Fussball-Bundesliga die Durchführung der einzelnen Begegnungen den Vereinen, beschliesst jedoch den gesamten Spielbetrieb, d.h. er erlässt einen Terminplan für sämtliche Begegnungen; GRODA, 53.

³⁹ ARTER/SCHWEIZER, 21.

⁴⁰ WIEGAND, Verantwortlichkeit, 18.

⁴¹ GRODA, 51.

⁴² Unter Massen- oder Breitensport werden diejenigen Sportarten verstanden, welche ein erhebliches Zuschauerinteresse wecken und von breiten Bevölkerungskreisen ausgeübt werden; in der Schweiz sind dies namentlich Fussball oder Eishockey.

⁴³ Das Innenverhältnis unter den beteiligten Personen kann dabei auf verschiedene Art und Weise geregelt sein und richtet sich primär nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien; Anwendung findet aller Regel nach das Auftragsrecht (Art. 394

So kann eine Person hinsichtlich der organisatorischen Planung und Vorbereitung Mitveranstalter sein; ihr Aufgabenbereich umfasst dann sämtliche terminlichen Planungen sowie alle sonstigen Absprachen und Vorbereitungen, die im Vorfeld einer Sportveranstaltung zu treffen sind⁴⁵. Weiter kann eine Person für die tatsächliche Durchführung oder Leitung des Anlasses verantwortlich sein und entsprechend für diesen Bereich als Mitveranstalter gelten; dazu gehört die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung⁴⁶, die Erteilung der nötigen Weisungen vor Ort, die Überwachung der Sicherheit sowie die Aufsicht über die Tätigkeiten sämtlicher allenfalls beigezogenen Hilfspersonen.

In Fällen, in denen ein übergeordneter Verband Weisungen oder Richtlinien herausgibt, die von den dem Verband angeschlossenen Vereinen zu befolgen sind, ist der Verband bezüglich jener Sachbereiche, die von den Richtlinien betroffen sind, als Mitveranstalter zu betrachten. Werden beispielsweise Richtlinien bezüglich der Stadionsicherheit von einem Fussballverein, der ein Fussballspiel veranstaltet, korrekt und vollständig befolgt, ereignet sich aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Richtlinien jedoch ein Schadensfall, kann auf den Verband, welcher die Richtlinien erlassen hat, als Veranstalter bezüglich der Sicherheitsfragen zurückgegriffen werden⁴⁷. Die blossе Kompetenz eines Verbandes zur Beschlussfassung über

ff. OR), das Werkvertragsrecht (Art. 363 ff. OR) und/oder das Gesellschaftsrecht (Art. 530 ff. OR); vgl. ARTER/SCHWEIZER, 21 f.

⁴⁴ ARTER/SCHWEIZER, 21; GRODA, 51. Bereits bei EICHENBERGER, 12, wird festgehalten, dass „in letzter Zeit vermehrt eine Aufgabenteilung“ zu erkennen ist; ebenso bei KUBLI, 23. Grundsätzlich nimmt Letzterer an, dass ein Gesamtveranstalter mehrere „Tätigkeiten“ übernimmt (nämlich den Beschluss zur Durchführung, die dazu nötigen Vorbereitungen, die massgebende Leitung und die Herausgabe der erforderlichen Weisungen). Aus diesem Grund hält er auch eine Aufgabenteilung für möglich, kommt aber trotzdem zum Schluss, dass letztendlich diejenige Person alleiniger Gesamtveranstalter ist, welche die tatsächliche Leitung der Sportveranstaltung innehat.

⁴⁵ Dazu gehören beispielsweise Absprachen mit der Polizei oder mit Sicherheitsdiensten, die Bereitstellung und Vorbereitung der Sportanlage, Informierung der Teilnehmer der Veranstaltung, aber auch der Ticketvorverkauf, eine eventuelle Zusammenarbeit mit Fanclubs usw.

⁴⁶ Beispielsweise durch eine effiziente Personenkontrolle bei den Eingängen sowie durch eine rasche und zweckmässige Zuteilung der Zuschauer zu ihren jeweiligen Tribünenplätzen; siehe auch KUBLI, 43.

⁴⁷ Die Haftung des Mitveranstalters, der den Anlass unmittelbar durchführt, bleibt m.E. davon aber unberührt, da er jeweils selbständig zu überprüfen hat, ob die vom Verband erlassenen Reglemente auch der jeweiligen Gefahrenlage genügen; vgl. dazu unten 2.3.1 Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer.

die Durchführung bzw. Vergabe einer Sportveranstaltung macht diesen jedoch noch nicht zu einem Mitveranstalter⁴⁸.

2.1.2.3 *Der Gastclub als Veranstalter?*

Nicht unumstritten ist die Frage, ob auch ein Gastclub als Veranstalter betrachtet werden kann⁴⁹. Dies ist dann relevant, wenn mitgereiste „Fans“ des Gastclubs für Ausschreitungen, Sachbeschädigungen oder sonstige Störungen verantwortlich sind und der Gastclub an seine Fans selber Tickets verkauft hat, deren Transport besorgte und deren Platzierung vornimmt. Davon ausgehend, dass der Gastclub regelmässig keine weiteren Pflichten, insbesondere nicht bezüglich Sicherheitsmassnahmen, im Speziellen bezüglich der Stadionsicherheit und der Durchführung der Sportveranstaltung⁵⁰, hat, vermag die Befugnis zum Ticketverkauf und zur Platzzuweisung alleine die Veranstalterereignis nicht zu begründen, weshalb ein Gastclub regelmässig⁵¹ nicht als Veranstalter zu betrachten ist⁵².

⁴⁸ A.A. SIEGFRIED, 30, der beispielsweise den Deutschen Fussballbund aufgrund seiner Kompetenz, den Spielbetrieb zu organisieren, als Mitveranstalter sämtlicher Ligaspiele zu betrachten scheint. In diesem Zusammenhang werden verschiedentlich auch die Begriffe des „direkten“ und des „indirekten“ Veranstalters verwendet: Unter direkten Veranstaltern werden diejenigen Rechtssubjekte verstanden, welche eine Sportveranstaltung tatsächlich organisieren und leiten, welche das finanzielle Risiko übernehmen und verantwortlich sind für einen problemlosen Ablauf der Veranstaltung. Der indirekte Veranstalter wiederum (beispielsweise eben ein Verband) ist an der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung nicht beteiligt, übt jedoch, wie dargelegt, kraft seiner Funktion als übergeordnetes Organ durch Richtlinien und Erlasse einen gewissen Einfluss auf die konkrete Veranstaltung aus; vgl. ARTER/SCHWEIZER, 22; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 23 f., der jedoch zwischen „Veranstalter“ und „Ausrichter“ unterscheidet; ZEN-RUFFINEN, N 1091 ff., m.w.H. Wesentlich scheint bei der Problematik, ob die Entscheidungskompetenz zur Durchführung einer Sportveranstaltung dazu führt, dass es sich um einen Veranstalter handelt, die Frage hinsichtlich der Rechte an der Veranstaltung (Vertrieb, Vermarktung, Vergabe von Fernsehrechten). Da den Rechten an einer Veranstaltung insbesondere bei kommerziellen Sportveranstaltungen entscheidende Bedeutung zukommt, rechtfertigt es sich, in diesem Fall von Mitveranstaltern auszugehen. Vgl. dazu SCHERRER, 53.

⁴⁹ ARTER/SCHWEIZER, 22; ZEN-RUFFINEN, N 1093.

⁵⁰ ARTER/SCHWEIZER, 23 f.; BONDALLAZ (organisateur), N 3.

⁵¹ Siehe jedoch BGE 79 II 66, wo der Gastclub eines Eishockeyspiels zur Verantwortung gezogen wurde, weil er es akzeptiert habe, unter Voraussetzungen, die eine Gefahr für das Publikum darstellten, an einem Spiel teilzunehmen, und er bezüglich der mangelnden Sicherheitsvorkehrungen (i.c. Banden, die zu wenig hoch waren) nicht interveniert habe. Besonders waren die Umstände dieses Urteils jedoch insofern, als der Heimclub

2.1.2.4 *Exkurs: Hilfspersonen*

Neben Veranstaltern an sich finden sich an Sportveranstaltungen Hilfspersonen. Diese werden vom Schuldner einer Leistung zur Erfüllung einer Verpflichtung beigezogen. Der Kreis der Hilfspersonen lässt sich nicht generell bestimmen, sondern muss im Einzelfall ermittelt werden⁵³. Wesentlich ist, dass der Geschäftsherr die Hilfsperson mit Wissen und Willen beizieht⁵⁴. Typische Hilfspersonen sind Funktionäre. Wer für die Erfüllung einer Verpflichtung eine Hilfsperson beizieht, hat für den Schaden, welche diese bei der Ausübung ihrer Verrichtung verursacht, einzustehen⁵⁵. Gleiches gilt, wenn ein übergeordneter Veranstalter mit dem örtlichen Veranstalter einen Vertrag über die Modalitäten der Durchführung einer Sportveranstaltung schliesst und dabei von ersterem entsandte Erfüllungsgehilfen tätig sind⁵⁶. Für diese hat der übergeordnete Veranstalter einzustehen.

2.1.2.5 *Judikatur*

Auffallend an der Rechtsprechung ist, dass die Gerichte offenbar davon ausgehen, dass allgemein bekannt ist, wer Veranstalter einer Sportveranstaltung ist, weshalb auf eine eingehende Begriffsuntersuchung durchwegs verzichtet wird⁵⁷.

deutlich unterklassig und kein Mitglied eines Eishockeyverbandes war, den Gastclub als professionellen Club deshalb eine gewisse Mitverantwortung traf. Eine Verantwortlichkeit wurde aus diesen Gründen bejaht. Vgl. ZEN-RUFFINEN, N 1094.

⁵² Ebenso GRODA, 53; ähnlich auch ZEN-RUFFINEN, N 1093, für den ein Gastclub einzig dann als Veranstalter zu betrachten ist, wenn er einen Teil der Organisation des Anlasses übernimmt, so etwa Überwachungs- oder Zuteilungsaufgaben, die darauf gerichtet sind, Schädigungen durch die mitgereisten Fans zu verhindern. Die Aufteilung der Organisation zwischen Heim- und Gastclub findet praktisch höchst selten statt.

⁵³ OR-WIEGAND, N 6 zu Art. 101 OR. Z.B. Eingangskontrolle ins Stadium.

⁵⁴ BGE 99 II 48; BGE 70 II 220.

⁵⁵ Art. 101 Abs. 1 OR.

⁵⁶ STIFFLER, 649.

⁵⁷ So etwa in BGH, Urteil vom 2.4.1962, NJW 1962, 1245, wo im Rahmen der Überprüfung, ob ein Bundesland, das eine Veranstaltung genehmigt, auch als Veranstalter zu betrachten ist, der Begriff des Veranstalters ohne jede Definition verwendet wird: „Die Gefahrenlage, der sich der Kläger hier damals gegenüber sah, wird nicht von einer solchen Gefährdung gekennzeichnet, sondern wird von der Gefahr bestimmt, wie sie die Veranstaltung eines Rennens (...) mit sich bringen kann. Eine solche Gefahr wird durch den Veranstalter des Rennens ‚geschaffen‘. Ihn trifft daher eine nach § 823 BGB zu bemessende Sicherungspflicht. Der Umstand, dass das beklagte Land die Veranstaltung zu genehmigen hatte und genehmigte, hat es nicht etwa zum Mitveranstalter des

Die Gerichte haben sich aber mit der Frage befasst, ob die bloße Nennung auf der Eintrittskarte, beispielsweise eines Verbandes, dafür ausreicht, diesen ebenfalls als Veranstalter zu qualifizieren⁵⁸. Diesbezüglich wurde festgehalten, dass die bloße Erwähnung eines Verbandes dessen Veranstaltereigenschaft nicht begründet⁵⁹. Falls jedoch explizit, etwa in der Form „Veranstalter: Sportverein XY“, ein Verein oder ein Verband als Veranstalter genannt wird, so sei dieser als Veranstalter zu betrachten⁶⁰. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss es dem betroffenen Besucher einer Sportveranstaltung offen stehen, diejenige Person, die als Veranstalter angegeben wird, auch entsprechend belangen zu können. Vorbehalten bleibt daneben aber die Verantwortlichkeit weiterer tatsächlicher Mitveranstalter. Wird ein Veranstalter somit auf einer Eintrittskarte oder an vergleichbarer Stelle⁶¹ explizit genannt, schließt dies die Veranstaltereigenschaft weiterer beteiligter Rechtssubjekte nicht aus.

2.1.2.6 *Fazit*

Wenn eine einzelne natürliche oder juristische Person sowohl für die organisatorische Vorbereitung als auch für die tatsächliche Leitung und Durchführung einer Sportveranstaltung verantwortlich ist und daneben das finanzielle und unternehmerische Risiko der Veranstaltung übernimmt, so ist diese als alleiniger Gesamtveranstalter zu betrachten.

Teilen sich mehrere Personen diese Aufgaben, so ist von mehreren Mitveranstaltern auszugehen, die je für ihren Zuständigkeitsbereich⁶² Ver-

Rennens gemacht.“ Die Veranstaltereigenschaft des Bundeslandes wird also abgelehnt, ohne dass erwähnt wird, welche Eigenschaften es nicht aufweist, die es zu einem Veranstalter machen würden.

⁵⁸ OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103; BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

⁵⁹ Anmerkung von RITSCHER zu OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103, 105.

⁶⁰ BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164, E. II. 1.

⁶¹ Beispielsweise in einem Matchprogramm.

⁶² In verschiedenen Sportarten behalten sich Dachverbände namentlich Kompetenzen bezüglich Sicherheitsfragen vor, welche sie durch Auflagen, Inspektionen, Anweisungen oder Bussen bzw. weiterer Sanktionen durchsetzen. Beispielsweise besitzt im Skisport die FIS die Schlüsselkompetenz bezüglich sämtlicher Sicherheitsfragen, was zur Folge hat, dass bezüglich der Sicherheit eines Skirennens die FIS als Veranstalterin zu betrachten ist, bezüglich anderer Bereiche wie der Platzzuweisung oder Eintrittskontrollen jedoch der direkte Veranstalter; vgl. WIEGAND, Verantwortlichkeit, 18 f.

anstellerqualität⁶³ aufweisen; in Frage kommt insbesondere die Eigenschaft als Mitveranstalter für die Bereiche der Vorbereitung und Planung des Anlasses, der Leitung und Durchführung vor Ort, für den Erlass von Richtlinien und damit verbundener Sachbereiche sowie hinsichtlich der Übernahme des finanziellen Risikos. Dass der eingeladene Gastclub eines Mannschaftsspiels als (Mit-)Veranstalter betrachtet werden kann, ist regelmässig abzulehnen⁶⁴.

2.1.3 Der Zuschauer

Auch über den Begriff des Zuschauers sind in der sportrechtlichen Literatur verschiedene Ansichten geäußert worden, während – ähnlich wie bezüglich des Begriffs der Sportveranstaltung oder des Veranstalters – die

⁶³ WIEGAND, Verantwortlichkeit, 18. Selbstverständlich sind auch Fälle denkbar, in denen die Zuständigkeitsbereiche zwar auf mehrere Personen verteilt sind, jedoch stets eine Person die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich sämtlicher Aspekte der Sportveranstaltung behält; diesfalls ist nach wie vor von einem einzigen Veranstalter auszugehen, die übrigen „Mitveranstalter“ sind lediglich Hilfspersonen. Mangels eigener Entscheidungskompetenz kann ihnen nämlich keine Eigenverantwortung und somit auch keine Veranstaltereneigenschaft zukommen; vgl. ARTER/SCHWEIZER, 23.

⁶⁴ Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle auf eine (vorwiegend in Deutschland geführte) Diskussion um den Begriff des Sportveranstalters aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten. Da der BGH in einem vielbeachteten Entscheid vom 11.12.1997 (abgedruckt in SpuRt 1998, 28) bestimmt hat, dass die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten für Fussball-Europapokalspiele durch den DFB kartellrechtswidrig ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob die hergebrachte Definition des Sportveranstalters auch den „im professionellen Ligasport herrschenden Besonderheiten“ gerecht wird. Die Problematik liegt darin, dass bei der Annahme, dass die Vereine als alleinige Veranstalter zu betrachten sind, ihnen alleine die TV-Rechte zustehen, weshalb eine zentrale Vermarktung dieser Rechte durch den DFB gegen das Kartellverbot verstösst. Würde man nun die Fernsehübertragungsrechte den Vereinen und dem Verband als Mitveranstalter zugestehen, so könnte diese Problematik allenfalls umgangen werden. Dies hat die Diskussion darüber aufgeworfen, ob man den Veranstalterbegriff dahingehend auf den professionellen Ligasport ausweiten sollte, dass Veranstalter ist, wer „in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist oder durch äquivalente Leistungen die Veranstaltung zu einem vermarktungsfähigen Produkt macht“; vgl. MAHLER, 10. Weitergehende Ausführungen zu dieser Problematik sind jedoch für die vorliegende Abhandlung nicht von entscheidender Bedeutung und würden darüber hinaus den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Verwiesen sei daher auf MAHLER, 8; ebenso STOPPER, 188; BGH, Entscheid vom 11.12.1997, SpuRt 1998, 28.

Judikatur⁶⁵ als selbstverständlich voraussetzt, wer als „Zuschauer“ zu gelten hat.

Nach der hier vertretenen Ansicht ist grundsätzlich als Zuschauer jede Person zu verstehen, welche einer Sportveranstaltung wissentlich mit dem Zweck des Zuschauens beiwohnt⁶⁶. Fraglich ist einzig, ob Personen, die der Sportveranstaltung beiwohnen, daneben jedoch noch eine andere Funktion erfüllen, ebenfalls als Zuschauer gelten. Zu denken ist etwa an Funktionäre oder Ordnungskräfte. Diese stehen regelmässig in einem vertraglichen Verhältnis zum Veranstalter und wohnen der Veranstaltung – im Gegensatz zum Zuschauer – gerade nicht zum blossen Zusehen, sondern aufgrund ihrer dem Veranstalter geschuldeten Tätigkeit bei. Insofern ist der Begriff des „wissentlichen Beiwohnens“ um die Voraussetzung zu erweitern, dass nur jene Personen als Zuschauer zu betrachten sind, die der Veranstaltung wissentlich beiwohnen, um das Sportgeschehen zu betrachten, und dies nicht im Rahmen einer für den Veranstalter oder eine mit diesem verbundene Person zu erbringenden Tätigkeit geschieht⁶⁷.

Weiter gilt es, den Begriff des „zuschauenden Teilnehmers“ zu untersuchen, d.h. Teilnehmer einer Sportveranstaltung, die während ihrer Wettkampfpause die Wettbewerbe anderer Disziplinen verfolgen⁶⁸. Aus eben dargelegten Gründen sind auch sie nicht als Zuschauer zu betrachten, da das Schwergewicht ihrer Tätigkeit und der Hauptgrund ihrer Anwesenheit

⁶⁵ Vgl. etwa BGH, Urteil vom 2.4.1962, NJW 1962, 1245, wo der durch einen von der Rennstrecke abgekommenen und in die Zuschauermenge geratenen Wagen entstandene Schaden eines Zuschauers zu beurteilen war; mehrfach wird in diesem Urteil der Begriff des „Zuschauers“ verwendet, ohne dass jedoch definiert wird, wer genau als Zuschauer eines Autorennens zu gelten hat. Ebenso BGH, Urteil vom 29.11.1983, NJW 1984, 801 (auch abgedruckt in VersR 1984, 164), wo die Verletzung eines Zuschauers eines Eishockey-Spieles durch einen über die Seitenbande geschleuderten Puck Gegenstand der Verhandlungen war; wiederum wird an zahlreichen Stellen auf den Zuschauer bzw. die ihm gegenüber zu erfüllenden Schutzpflichten eingegangen, eine Definition des „Zuschauers“ findet sich jedoch auch hier nicht.

⁶⁶ EICHENBERGER, 13; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 25 f.; anders jedoch KUBLI, 24, für den als Zuschauer nur zu betrachten ist, wer einer Veranstaltung wissentlich und willentlich beiwohnt. Deshalb sei jemand, der zufälligerweise und ohne „Willen zur Assistenz“ bei einem Sportplatz vorbeikomme und zuschaut, nicht als Zuschauer zu betrachten; für Kritik zu dieser Ansicht siehe EICHENBERGER, 13; GRODA, 54; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 25.

⁶⁷ Siehe RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 26, für den sich „der Zweck der Anwesenheit auf das Zuschauen“ beschränken muss; kritisch zu dieser Formulierung GRODA, 55, mit Hinweisen auf die Problematik der gewaltbereiten Fussballfans, bei welchen die „Lust am Prügelein“ und nicht das Zuschauen an sich im Vordergrund steht.

⁶⁸ Regelmässig geschieht dies etwa bei Leichtathletikmeetings der Golfturniere; GRODA, 54 f.; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 26.

in ihrer Teilnahme an der Sportveranstaltung liegt⁶⁹. Trotz des zwischenzeitlichen Zuschauens geht ihre „Teilnehmerfunktion“⁷⁰ nicht verloren⁷¹.

2.1.4 Der Teilnehmer

Bezüglich der Definition des „Teilnehmers“ einer Sportveranstaltung sind in der Lehre zwei Ansätze zu erkennen⁷². Ein Teil der in der Literatur geäußerten Meinungen geht von einem engen Teilnehmerbegriff aus, wonach als Teilnehmer nur jene Personen betrachtet werden, die individuell oder kollektiv konkurrieren, also aktiv an der Sportveranstaltung teilnehmen⁷³. Demgegenüber umfasst der andere in der Lehre genannte Teilnehmerbegriff auch Hilfspersonen wie namentlich Kampf- oder Schiedsrichter; nach dieser Auffassung sind sämtliche Personen, die sich in irgendeiner Art und Weise aktiv an der Sportveranstaltung beteiligen, als Teilnehmer zu betrachten.

M.E. ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten: Zum Einen erscheint eine Einschränkung der Teilnehmer auf die aktiven Sportler als zu eng, während andererseits eine zu weite Ausdehnung des Teilnehmerbegriffes, etwa auf Funktionäre oder andere Hilfspersonen, ebenfalls abzulehnen ist. Daher sollte der Begriff des Teilnehmers auf all jene Personen beschränkt werden, die aktiv und unmittelbar an der Durchführung der sportlichen Handlungen oder deren unmittelbarer Leitung beteiligt sind; Schieds- und Kampfrichter sind von diesem Teilnehmerbegriff umfasst⁷⁴, da sie einen wesentlichen Beitrag zum Fortgang des sportlichen Geschehens leisten und direkt am sportlichen Ablauf beteiligt sind. Funktionäre oder andere Hilfspersonen⁷⁵ wirken dagegen bloss indirekt unterstützend an der sportlichen Handlung mit. Sie fallen deshalb nicht unter den Be-

⁶⁹ GRODA, 55.

⁷⁰ GRODA, 55; siehe zum Begriff des Teilnehmers 2.1.4 Der Teilnehmer.

⁷¹ Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sich die Eigenschaft einer Person, die einer Sportveranstaltung beiwohnt, phasenweise ändert. Beispielsweise kann ein Teilnehmer, der in einer frühen Phase eines Wettkampfes ausscheidet, später der Veranstaltung als Zuschauer beiwohnen.

⁷² RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 26.

⁷³ GRODA, 56; KUBLI, 24; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 27.

⁷⁴ So auch EICHENBERGER, 11, der den Teilnehmer wie folgt definiert: „Teilnehmer ist (...) jede vom Veranstalter verschiedene Person, die sich in irgendeiner Form aktiv an einem sportlichen Wettkampf beteiligt“.

⁷⁵ Siehe zum Begriff der Funktionäre RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 27 f., der diese als „eigenständige Gruppe“ unter den an einer Sportveranstaltung Beteiligten sieht.

griff des Teilnehmers. Auch zu dieser Problematik findet sich, soweit ersichtlich, in Gerichtsurteilen bislang keine Präzisierung.

2.2 Der Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung

2.2.1 Abschluss und beteiligte Parteien

2.2.1.1 Anbahnung des Vertragsschlusses

Im Vorfeld von grösseren Sportveranstaltungen erfährt die Öffentlichkeit hiervon regelmässig über Zeitungsinserate, Plakate oder TV-Spots⁷⁶.

Zu prüfen ist vorerst, ob die öffentliche Ankündigung einer bevorstehenden Sportveranstaltung ein Angebot zum Vertragsschluss, eine Offerte, darstellt. Unter einer Offerte⁷⁷ wird die zeitlich erste Willenserklärung eines Vertrages⁷⁸ verstanden⁷⁹; erforderlich ist, dass die Erklärung des Antragstellers einen hinreichenden Bindungswillen erkennen lässt⁸⁰. Durch die Abgabe einer Offerte erklärt der Offerent, dass er für den Fall der Annahme gebunden sein will⁸¹, es für den Vertragsschluss also nur noch der Zustimmung durch den Antragsempfänger bedarf⁸². Bei einer Qualifikation als Offerte wäre die öffentliche Ankündigung einer Sportveranstaltung folglich ein bindendes Vertragsangebot, welches durch blosser Annahmeerklärung des Antragsempfängers zu einem vollkommenen Vertrag führen würde⁸³.

Dies ist für Ankündigungen sportlicher Veranstaltungen jedoch abzulehnen. Entscheidend für eine Offerte ist letztlich, dass der Antragsteller einen rechtlichen Bindungswillen erkennen lässt und der Empfänger der in Frage stehenden Willenserklärung nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass sich der Antragsteller rechtlich binden und verpflichten

⁷⁶ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 33.

⁷⁷ Oder synonym: der Antrag; siehe zum Begriff GAUCH/SCHLUEP, N 361 ff.; GUHL/KOLLER, § 13 N 20 ff.; KOLLER, N 436 ff.

⁷⁸ GAUCH/SCHLUEP, N 363.

⁷⁹ Im Normalfall richtet sich eine Offerte an eine Einzelperson, sie kann jedoch auch an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sein; GAUCH/SCHLUEP, 387; SCHWENZER, N 28.08.

⁸⁰ SCHWENZER, N 28.09.

⁸¹ GAUCH/SCHLUEP, N 363; KOLLER, N 438.

⁸² GUHL/KOLLER, § 13 N 21; SCHWENZER, N 28.03.

⁸³ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 33.

will. Bei der öffentlichen Ankündigung sportlicher Anlässe ist hiervon nicht auszugehen⁸⁴. Plakate, Zeitungsinserate oder Ankündigungen auf Anschlagbrettern sind an ein breites, offenes Publikum gerichtet⁸⁵. Der Sportveranstalter beabsichtigt somit nicht, jedem potentiellen Adressaten ein verbindliches Angebot zu machen⁸⁶.

Somit stellen öffentliche Ankündigungen keine Offerten, sondern vielmehr eine Einladung zur Offertstellung, eine *invitatio ad offerendum*, dar⁸⁷. Jeder, der die Ankündigung zur Kenntnis nimmt, ist eingeladen, ein Vertragsangebot an den Veranstalter hinsichtlich des Besuches der Sportveranstaltung zu richten; dies geschieht dadurch, dass um den Abschluss eines Vertrages über eine Sportveranstaltung⁸⁸ nachgesucht wird⁸⁹. Regelmässig kommt mit der Veräusserung eines Tickets⁹⁰ an einen Zuschauer

⁸⁴ Für RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 35, würde es zu „Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit“ führen, würde man den öffentlichen Ankündigungen von Sportanlässen Angebotsqualität zukommen lassen.

⁸⁵ OR-BUCHER, N 5 zu Art. 7 OR.

⁸⁶ Vgl. RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 36.

⁸⁷ Ebenso RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 35 f., für den solche Ankündigungen primär dem Aufmerksammachen, dem Wecken von Interesse in der Öffentlichkeit hinsichtlich des bevorstehenden Anlasses dienen; s. auch ARTER/SCHWEIZER, 62.

⁸⁸ Nachfolgend auch sog. Zuschauervertrag.

⁸⁹ ARTER/SCHWEIZER, 62; EICHENBERGER, 118.

⁹⁰ Wer eine Sportveranstaltung besuchen will, „erwirbt ein Eintrittsticket“. Die umgangssprachliche Terminologie des „Kaufs“ ist jedoch zu präzisieren. Beim Zuschauervertrag an sich handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag. Erfolgt der Abschluss des Zuschauervertrages zwischen direktem Veranstalter und Zuschauer, so stellt die Eintrittskarte eine einfache Beweisurkunde dar und enthält die Verpflichtung des direkten Veranstalters, dem Zuschauer die Sportveranstaltung zugänglich zu machen. Eine Eintrittskarte als einfache Beweisurkunde entlastet nicht vom Nachweis der materiellen Berechtigung, sondern dient letztlich nur der Beweiserleichterung zugunsten des berechtigten Zuschauers. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, bedarf es zur Übertragung des Rechts des Zuschauers auf einen Dritten keiner Zustimmung des Veranstalters. Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen stellen damit regelmässig keine Wertpapiere im Sinne von Art. 965 OR dar. Vgl. zum Ganzen MEIER-HAYOZ/VON DER CRONE, 10 ff., 29 ff.; JENNY, 68 ff. Vgl. zudem BGE 80 II 34. Beim Abschluss von Zuschauerverträgen sind heute nicht selten mehrere Parteien beteiligt. Der Veranstalter beauftragt Dritte mit dem Vertrieb der Sportveranstaltung. Diese Dritten handeln als Stellvertreter im Sinne von Art. 32 ff. OR für den Veranstalter, treten als Agenten des Veranstalters gemäss Art. 418a ff. OR auf oder erwerben vom Sportveranstalter die Zuschauerrechte und verkaufen diese anschliessend an Zuschauer. Vgl. hierzu auch JENNY, 60.

bzw. der Annahme der *invitatio ad offerendum* der Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung zustande⁹¹.

2.2.1.2 *Beteiligte Parteien*

Während die Frage nach der Vertragspartei auf der Seite des Zuschauers einer Sportveranstaltung unproblematisch ist⁹², erweist sich die Bestimmung der Gegenpartei als schwieriger⁹³, insbesondere, wenn mehrere Veranstalter beteiligt sind⁹⁴.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Kartenveräusserer bzw. dessen Hilfsperson, welcher dem Besucher die Eintrittskarte veräussert, regelmässig nicht für sich selbst, sondern als Stellvertreter tätig ist⁹⁵. Fraglich ist, wer vertreten wird, d.h. wer Vertragspartner des Zuschauers ist. Massgebend ist, wen der Zuschauer nach Treu und Glauben als sein Gegenüber beim Vertragsschluss betrachten durfte und musste. Aller Regel nach wird ein Zuschauer davon ausgehen, dass er den Vertrag über den Besuch der Veranstaltung mit derjenigen Person abschliesst, die ihm den Zutritt eröff-

⁹¹ ARTER/SCHWEIZER, 62; BONDALLAZ, organisateur, 67; EICHENBERGER, 110; KUBLI, 41; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 36; WIETHAUP, 17; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244.

⁹² Einzig der Kauf von Eintrittskarten durch Drittpersonen wirft Fragen auf: Die Person, die beispielsweise für sich und einige Freunde Tickets für ein Fussballspiel kauft, handelt als Vertreter und verpflichtet demnach sich selbst und daneben auch die Freunde, für welche sie Tickets kauft. Nun tritt aber die Wirkung einer solchen Vertretungshandlung grundsätzlich nur ein, wenn ein Vertreter dem Vertragspartner (dem Billetverkäufer) gegenüber kundgibt, dass er in fremdem Namen handelt (Grundsatz der Offenheit, vgl. Art. 32 Abs. 1 OR). Im Rahmen des Kaufes von Eintrittskarten für Freunde kommt m.E. jedoch Art. 32 Abs. 2 OR zur Anwendung, welcher besagt, dass auf die Kundgabe der Vertretung verzichtet werden kann, wenn es der Gegenpartei gleichgültig ist, mit wem der Vertrag geschlossen wird. Zudem ist dem Veranstalter klar, dass eine Einzelperson für sich selber nicht mehrere Eintrittskarten erwirbt. Für einen Veranstalter spielt es nämlich grundsätzlich keine Rolle, wer im Einzelnen Vertragspartner bzw. Zuschauer ist. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit einem Stadionverbot denkbar. Vgl. zum Ganzen GAUCH/SCHLUEP, N 1327 ff.; SCHWENZER, N 41.30 ff.; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 37; siehe auch BGE 126 III 64.

⁹³ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 31.

⁹⁴ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 31; wird eine Sportveranstaltung nur von einem Gesamtveranstalter durchgeführt, so ergeben sich bezüglich der Vertragsparteien keine speziellen Fragen, als Vertragspartner des Besuchers kommt ohnehin nur eine Person, nämlich eben der Gesamtveranstalter, in Frage.

⁹⁵ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 36.

net, seinen Platz zuteilt und die Veranstaltung durchführt⁹⁶. Bei mehreren Mitveranstaltern wäre demnach jener (Mit-)Veranstalter Vertragspartei, der für die genannten Bereiche zuständig ist, derjenige also, welcher die Veranstaltung unmittelbar leitet und durchführt⁹⁷.

Anders präsentiert sich die Sachlage, wenn auf der Eintrittskarte explizit eine Person als Veranstalter⁹⁸ genannt wird⁹⁹. Dann darf und muss der Zuschauer einer Sportveranstaltung davon ausgehen, dass die Person, welche ihm die Eintrittskarte verkauft, den genannten Veranstalter vertritt und dieser folglich Vertragspartei hinsichtlich des Besuches der Sportveranstaltung ist. In solchen Fällen kommt daher ein Vertrag zwischen dem Zuschauer und der auf der Eintrittskarte als Veranstalter genannten Person zustande. Sämtliche vertraglichen Ansprüche richten sich an Letzteren.

2.2.2 Inhalt des Vertrages über eine Sportveranstaltung

2.2.2.1 Hauptpflichten von Zuschauer und Veranstalter

Durch den Abschluss des Vertrages erlangt der Zuschauer das Recht, der Sportveranstaltung beizuwohnen und unter Umständen einen entsprechenden Platz am Ort der Veranstaltung einzunehmen¹⁰⁰. Der Veranstalter, mit welchem der Zuschauer den Vertrag über den Besuch der Sportveranstaltung abschliesst, ist verpflichtet, ihm dies zu ermöglichen¹⁰¹. Im Gegenzug schuldet der Zuschauer dem Veranstalter ein Entgelt, welches regelmässig vor Einlass zu entrichten ist¹⁰².

⁹⁶ Bei kleineren Veranstaltungen bzw. Vertragsschluss am Kassahäuschen ist Vertragspartner, wer dem Zuschauer die Eintrittskarte verkauft.

⁹⁷ RICHTSFELD, Geld, 153.

⁹⁸ Die Nennung eines Verbandes (beispielsweise des übergeordneten Verbandes im Rahmen eines Fussballspiels) genügt m.E. noch nicht, um diesen Verband als Vertragspartner zu betrachten; vielmehr muss dieser explizit als Veranstalter bezeichnet werden, damit der Zuschauer darauf vertrauen darf, auch mit diesem einen Vertrag über den Besuch der Sportveranstaltung zu schliessen; vgl. dazu OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103; BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

⁹⁹ Siehe dazu bereits oben 2.1.2.1 Einzelne Person als Gesamtveranstalter.

¹⁰⁰ KUBLI, 41.

¹⁰¹ WIETHAUP, 17.

¹⁰² EICHENBERGER, 111; GRODA, 97; KUBLI, 41; WIETHAUP, 17.

2.2.2.2 Nebenpflichten des Veranstalters

Neben den Hauptpflichten bestehen im Rahmen eines jeden Vertragsverhältnisses auch so genannte Nebenpflichten¹⁰³. Grundsätzlich können diese in leistungsbezogene und leistungsunerhebliche¹⁰⁴ Nebenpflichten¹⁰⁵ unterteilt werden¹⁰⁶.

Leistungsbezogene Nebenpflichten sollen zu Gunsten des Gläubigers der Förderung bzw. der Sicherung¹⁰⁷ des mit dem Vertrag beabsichtigten Erfolges dienen¹⁰⁸; zu ihnen zählen insbesondere Mitteilungs- und Aufklärungspflichten¹⁰⁹, Verschaffungspflichten¹¹⁰ und Mitwirkungspflichten¹¹¹. Demgegenüber sollen leistungsunerhebliche Nebenpflichten, die auch als Obhuts- und Schutzpflichten bezeichnet werden, Beeinträchtigungen des Eigentums oder der körperlichen Integrität des Gläubigers¹¹² verhindern¹¹³

¹⁰³ Deren dogmatische Begründung ist in der Lehre nicht einheitlich: So werden sie zum Einen aus Art. 2 ZGB abgeleitet (SCHWENZER, N 67.07), zum Andern direkt aus dem rechtsgeschäftlichen Kontakt (GAUCH/SCHLUEP, N 2541 ff.). Für eine ausführliche dogmatische Begründung der vertraglichen Nebenpflichten siehe insbesondere BK-WEBER, N 78 ff. zu Art. 97 OR; siehe zum Ganzen auch WIEGAND, Obligation, 91 ff.

¹⁰⁴ Auch bezeichnet als Verhaltenspflichten. Dazu OR-WIEGAND, N 34 zu Art. 97 OR.

¹⁰⁵ Unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung ist charakteristisch für sämtliche Nebenpflichten, dass sie nicht selbständig einklagbar sind; wenn jedoch eine Vertragspartei aufgrund einer Nebenpflichtverletzung einen Schaden erleidet, so steht ihr (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) ein Anspruch auf Ersatz dieses Schadens zu; vgl. GAUCH/SCHLUEP, N 2539, 2562; OR-WIEGAND, N 32 zu Art. 97 OR; WIEGAND, Obligation, 91.

¹⁰⁶ GAUCH/SCHLUEP, N 2538, 2545 ff., wo die Auffassung vertreten wird, dass eine systematische Erfassung der Nebenpflichten heute „noch nicht ausgereift“ sei; SCHWENZER, N 67.07.

¹⁰⁷ Darunter fallen etwa die Sicherung von Skipisten durch Bergbahnunternehmen. Vgl. BGE 121 III 358; BGE 113 II 246 ff.

¹⁰⁸ SCHWENZER, N 67.09; siehe auch GAUCH/SCHLUEP, N 2547 ff., mit einer leicht abweichenden Einteilung.

¹⁰⁹ GAUCH/SCHLUEP, N 2554 ff.; so muss beispielsweise eine Bank ihre Kunden über Risiken, die mit Spekulationsgeschäften verbunden sind, aufklären; vgl. BGE 115 II 62. Ebenso muss ein Architekt seinen Auftraggeber darüber aufklären, dass es sinnvoll ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen; vgl. dazu BGE 111 II 72.

¹¹⁰ Die Verschaffungspflichten auferlegen es dem Schuldner, alles vorzukehren, um den Gläubiger „in den vollen Genuss seiner Rechte zu bringen“; BK-WEBER, N 70 zu Art. 97 OR.

¹¹¹ Die Mitwirkungspflichten beinhalten, dass der Schuldner in zumutbarer Weise an der Erreichung des Vertragszweckes mitzuwirken hat; vgl. etwa BK-WEBER, N 71 zu Art. 97 OR.

¹¹² Man spricht auch vom „Schutz der Integritätssphäre“ des Gläubigers; BK-WEBER, N 73 zu Art. 97 OR.

sowie die Integrität der Rechts- und Vermögenssphäre des Vertragspartners schützen¹¹⁴.

Mit dem Abschluss des Vertrages über den Besuch einer Sportveranstaltung werden dem Veranstalter gewisse Schutzpflichten auferlegt¹¹⁵, die er gegenüber dem Zuschauer zu erfüllen hat, da Letzterer sich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses darauf verlassen darf, dass die üblicherweise mit einer solchen Veranstaltung zusammenhängenden Gefährdungen von ihm ferngehalten werden¹¹⁶. Der Veranstalter schuldet deshalb – neben der Durchführung der Sportveranstaltung – den Schutz der Sicherheit der Zuschauer¹¹⁷. Entsprechend ergibt sich ein Pflichtenkatalog, welcher der Veranstalter zu beachten hat. Nachfolgend sollen die notwendigen Massnahmen, die als Nebenpflichten des Vertrages¹¹⁸ über den Besuch einer Sportveranstaltung geschuldet sind, im Einzelnen dargestellt werden.

2.2.2.2.1 Vorab: Verhältnis zwischen vertraglichen Schutzpflichten und ausservertraglichen Verkehrssicherungspflichten

Während im vertraglichen Bereich bei Vertragsverletzungen im Rahmen von Sportveranstaltungen den Schutz- und Obhutspflichten herausragende Bedeutung zukommt¹¹⁹, ist im ausservertraglichen Haftpflichtrecht die Einhaltung der so genannten Verkehrssicherungspflichten¹²⁰ essentiell. Auffallend ist, dass nahezu sämtliche älteren Gerichtsurteile¹²¹, die sich

¹¹³ So ist beispielsweise jeder Arbeitgeber verpflichtet, seinem Arbeitnehmer einen gefahrlosen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen; siehe BGE 102 II 18; zur Pflicht zur „Wahrung von Gesundheit und Leben“ des Vertragspartners auch BGE 113 II 246.

¹¹⁴ Z.B. Beratungs-, Unterlassungs- oder Aufklärungspflichten. Vgl. OR-WIEGAND, N 34 zu Art. 97 OR.

¹¹⁵ GRODA, 97; KOLLER, Rechtsbeziehungen, 48; ZEN-RUFFINEN, N 1104.

¹¹⁶ OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.2.1998, SpuRt 1999, 248.

¹¹⁷ So bereits BGE 70 II 217.

¹¹⁸ Für die nachfolgenden Ausführungen wird unter dem Begriff des Veranstalters stets jener (Mit-)Veranstalter verstanden, welcher mit dem Zuschauer den Vertrag über den Besuch der Sportveranstaltung abschliesst; siehe zur Problematik der beteiligten Vertragsparteien oben 2.2.1 Abschluss und beteiligte Parteien.

¹¹⁹ Vgl. ARTER/SCHWEIZER, 30 f., die darauf hinweisen, dass im Bereich von sportlichen Veranstaltungen Vertragsverletzungen hauptsächlich im Zusammenhang mit den Obhuts- und Schutzpflichten entstehen; ebenso WIEGAND, Verantwortlichkeit, 28.

¹²⁰ Siehe dazu unten 2.3.1.1.2 Verkehrssicherungspflichten im Speziellen.

¹²¹ So etwa BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.2.1981, VersR 1981, 962; BGH, Urteil vom 26.11.1974, VersR 1975, 329; BGH, Urteil vom 2.4.1962, NJW 1962, 1245.

mit Haftungsfällen im Rahmen von Sportveranstaltungen befassen, ausschliesslich eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten als Haftungsgrundlage prüfen, während eine Verletzung von Obhuts- und Schutzpflichten kaum Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist. Dies liegt daran, dass Obhuts- und Schutzpflichten als Ausfluss vertraglicher Nebenpflichten erst seit jüngerer Zeit Berücksichtigung finden und dogmatisch untersucht werden, während die grundlegenden sportrechtlichen Urteile zu Haftungsfällen in einer Zeit gefällt wurden, in der die Diskussionen um vertragliche Nebenpflichten noch selten waren.

Der Umfang der vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten – nicht nur im Sportrecht – entspricht nach Ansicht des Bundesgerichtes¹²² sowie einem grossen Teil der Lehre¹²³ demjenigen der Verkehrssicherungspflichten. Hierzu liegt mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung vor¹²⁴. Ein Sportveranstalter ist daher aufgrund seiner Schutzpflicht gegenüber dem Zuschauer verpflichtet, sämtliche Schutzmassnahmen zu treffen, die

¹²² Vgl. BGE 121 III 358 und BGE 113 II 246, wo festgehalten wird, dass die Rechtsnatur nichts an der Qualität und Quantität der Verkehrssicherungspflichten ändert, seien diese nun vertraglicher oder ausservertraglicher Natur. Zu betonen ist m.E. jedoch in begrifflicher Hinsicht, dass von Verkehrssicherungspflichten vorwiegend im ausservertraglichen, von Schutz- und Obhutspflichten dagegen im vertraglichen Bereich gesprochen wird.

¹²³ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 141; siehe für Ausführungen zu den Verkehrssicherungspflichten unten 2.3.1.1.2 Verkehrssicherungspflichten im Speziellen. Zum Verhältnis zwischen Verkehrssicherungspflichten und vertraglichen Schutzpflichten auch GRODA, 86 ff., der festhält, dass sich die vertraglichen Verhaltenspflichten und die Verkehrssicherungspflichten „inhaltlich entsprechen“; eindeutig auch OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244: „Als Nebenverpflichtung dieses Vertrags obliegt es dem ausrichtenden Fussballverein, der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung des fraglichen Platzes (...) zu genügen.“; RICHTSFELD, Zuschauer, 196: „Die (...) Verkehrssicherungspflichten werden hierbei als Schutzpflichten Bestandteil dieser vertraglichen Beziehungen.“; WIETHAUP, 17: „Als Nebenverpflichtung (...) obliegt dem ausrichtenden Fussballverein ferner, der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung des fraglichen Platzes zu genügen.“; ARTER/SCHWEIZER, 58; siehe auch OLG Köln, Urteil vom 22.12.1992, SpuRt 1994, 31, E. I. 1.; ebenso BGE 121 III 358; BGE 113 II 246.

¹²⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103; OLG Hamm, Urteil vom 15.3.1995, SpuRt 1997, 24; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.3.1994, SpuRt 1994, 146; OLG Köln, Urteil vom 29.11.1993, SpuRt 1994, 145; OLG Köln, Urteil vom 22.12.1992, SpuRt 1994, 31; BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.2.1981, VersR 1981, 962; BGH, Urteil vom 26.11.1974, VersR 1975, 329; BGH, Urteil vom 2.4.1962, NJW 1962, 1245; BGE 121 III 358; BGE 79 II 66; weitere Hinweise auf Gerichtsurteile betreffend Verkehrssicherungspflichten finden sich bei BÖRNER, 269, Fn 427.

sich auch aus den (ausservertraglichen) Verkehrssicherungspflichten ergeben würden¹²⁵. Die Grundsätze, die von der (älteren) Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten entwickelt wurden, können damit sinn-gemäss auf die vertraglichen Obhuts- und Schutzpflichten übertragen werden.

2.2.2.2.2 Schutzpflichten ausserhalb des Ortes der Sportveranstaltung

Nach heute wohl herrschender Lehre¹²⁶ entstehen Schutzpflichten nicht erst mit dem Abschluss eines Vertrages, sondern bestehen in gewissem Umfang bereits während der Phase der Vertragsanbahnung¹²⁷. Für eine Sportveranstaltung bedeutet dies, dass jeder Veranstalter (vor-)vertraglich verpflichtet ist, den Zuschauer vor Schäden zu bewahren. Insbesondere bei Veranstaltungen mit grossem Zuschauerandrang¹²⁸ ergeben sich hieraus diverse Pflichten.

Ein grosser Zulauf an Zuschauern bringt naturgemäss ein grosses Gedränge und damit verbunden die Gefahr von Verletzungen mit sich¹²⁹. Der Veranstalter ist verpflichtet, mit organisatorischen Massnahmen¹³⁰ dafür zu sorgen, dass sich dieses Gedränge in Grenzen hält und der Zuschauer ungefährdet ins Stadion gelangt¹³¹, so dass das Risiko von Verletzungen oder Zwischenfällen möglichst klein bleibt. Ferner besteht, insbesondere bei Fussball- oder Eishockeyspielen, die Gefahr, dass verfeindete Fan-gruppen bereits vor dem Spiel aneinander geraten¹³² und dadurch auch „andere“ Matchbesucher in Mitleidenschaft gezogen werden¹³³. Ein Ver-

¹²⁵ Vgl. dazu auch KUBLI, 48 f.

¹²⁶ GRODA, 88, m.w.H., 100; GUHL/KOLLER, § 13 N 3 f.; RICHTSFELD, Zuschauer, 196; OR-WIEGAND, N 10 der Einl. zu Art. 97-109 OR, m.w.H.; WIEGAND, Obligation, 93; ARTER/SCHWEIZER, 66; siehe auch BGE 105 II 79; BGE 108 II 313.

¹²⁷ A.M. RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 141.

¹²⁸ Dazu gehören namentlich Fussball- oder Eishockeyspiele.

¹²⁹ GRODA, 128.

¹³⁰ Ein Beispiel dafür sind etwa so genannte „Wellenbrecher“: Die anstürmenden Zuschauer werden nicht alle auf einmal zu den Eingängen zugelassen, vielmehr wird eine „Barriere“ vorgeschoben, durch welche die Zuschauer in kleineren Gruppen zu den Einlässen gelangen. So wird ein grösseres Gedränge bei den Kassen verhindert.

¹³¹ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 141.

¹³² GRODA, 128.

¹³³ Zu denken ist einerseits an Verletzungen, die unmittelbar durch solche Auseinandersetzungen entstehen können, wie etwa durch Flaschen- oder Steinwürfe, aber auch an solche, die erst durch einen nötigen Polizeieinsatz entstehen, wie namentlich durch Gummischrot oder Tränengas. Siehe weiter zur Problematik des Hooliganismus unten 5. Exkurs: Hooliganismus.

ansteller ist diesbezüglich verpflichtet, solche Ausschreitungen möglichst zu verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, zumindest Auswirkungen auf weitere Zuschauer zu vermeiden¹³⁴. Schliesslich besteht von Seiten des Veranstalters die Pflicht, den Zuschauer vor Schäden zu bewahren, welche durch mangelhafte Beschaffenheit des Platzes vor dem Stadion entstehen können; namentlich darf dieser nicht vereist oder auf andere Weise in einem schlechten Zustand sein, um Stürze und dergleichen zu verhindern¹³⁵. Verletzt ein Veranstalter einer Sportveranstaltung diese Schutz- und Obhutspflichten, so zieht dies einen Schadenersatzanspruch des Zuschauers nach Massgabe der culpa in contrahendo¹³⁶ oder der Vertrauenshaftung¹³⁷ nach sich¹³⁸.

2.2.2.2.3 Eingangskontrollen

Die vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten des Veranstalters einer Sportveranstaltung beinhalten des Weiteren die Pflicht zur Vornahme von Eingangskontrollen¹³⁹. Diese müssen einerseits zum Ziel haben, angetrunkene oder gewaltbereite Fans aus der Sportstätte fernzuhalten und zu verhindern, dass gefährliche Gegenstände wie Feuerwerk oder Waffen ins Stadion gelangen¹⁴⁰. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass nur Zuschauern mit einer gültigen Eintrittskarte der Zugang zur Sportstätte gewährt wird, damit diese nicht überfüllt ist¹⁴¹. All diese Massnahmen dienen einerseits dem Schutz des Zuschauers vor potentiellen Beeinträchtigungen seiner körperlichen Integrität, andererseits gewährleisten sie aber auch einen störungsfreien Ablauf des sportlichen Geschehens¹⁴². Weiter

¹³⁴ Vgl. GRODA, 130.

¹³⁵ ARTER/SCHWEIZER, 66; GRODA, 133; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 143; RICHTSFELD, Zuschauer, 196.

¹³⁶ Siehe zum Begriff der culpa in contrahendo BGE 116 II 695; BGE 108 II 419; BGE 105 II 75; BGE 102 II 81; ebenso unveröff. Urteil 4C.320/2002 vom 3. Februar 2003.

¹³⁷ Auf entsprechende dogmatische Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet. Vgl. mit weiteren Hinweisen KOLLER, Obligationenrecht, N 1789 ff.

¹³⁸ ARTER/SCHWEIZER, 66; GRODA, 88; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 193.

¹³⁹ Für GRODA, 133, „eine der wichtigsten Aufgaben“.

¹⁴⁰ GRODA, 133.

¹⁴¹ Selbstverständlich ist es oberste Pflicht des Veranstalters, nicht mehr Eintrittskarten zu verkaufen, als die betreffende Sportstätte zu fassen vermag; GRODA, 131. Eingehend zur vertraglichen Haftung für überfüllte Stadien auch WIETHAUP, 17.

¹⁴² Insofern sind Einlasskontrollen m.E. nicht vorbehaltlos den leistungsunerheblichen Nebenpflichten (den Schutzpflichten) zuzuordnen; dadurch, dass sie eben auch den Genuss der Sportveranstaltung, eine Hauptleistung des abgeschlossenen Vertrages,

ist der Veranstalter verpflichtet, diese Einlasskontrollen in effizienter Art und Weise durchzuführen, um zu verhindern, dass vor dem Stadion lange Wartezeiten entstehen und dadurch Zuschauer den Beginn der Veranstaltung verpassen¹⁴³.

2.2.2.2.4 Bauliche Massnahmen

Der Veranstalter einer Sportveranstaltung ist verpflichtet, diejenigen baulichen Massnahmen zu treffen, welche nötig sind, um den Zuschauer einerseits vor Schädigungen zu bewahren, andererseits aber sicherzustellen, dass er das Sportgeschehen in möglichst optimaler Weise verfolgen kann¹⁴⁴. Insbesondere bezüglich des Schutzes der körperlichen Integrität des Zuschauers treffen den Veranstalter vielfältige Pflichten.

Durch bauliche Massnahmen muss verhindert werden, dass der Zuschauer durch direkte Einwirkungen des Sportgeschehens geschädigt wird, beispielsweise wenn während eines Eishockeyspieles ein Puck in Richtung der Zuschauer geschlagen wird¹⁴⁵, wenn während eines Baseballspieles der Schlagmann den Ball so unglücklich trifft, dass dieser in Richtung des Publikums fällt¹⁴⁶ oder wenn während eines Autorennens ein Wagen von der Rennstrecke abkommt und in die Zuschauermenge rast¹⁴⁷. Mit entsprechenden baulichen Massnahmen hat ein Veranstalter entsprechende Schädigungen zu verhindern¹⁴⁸.

Beim Eishockeyspiel bedeutet dies, dass sowohl auf den Quer- wie auch auf den Längsseiten des Spielfeldes Plexiglasverkleidungen angebracht sein müssen, um zu verhindern, dass die Zuschauer durch über die

fördern, sind sie in gewissem Masse auch durchaus leistungsorientiert. Sie befinden sich daher gewissermassen auf der Schnittstelle zwischen leistungsorientierten und leistungsunerheblichen Nebenpflichten; siehe zur Nähe zwischen den leistungsorientierten Nebenpflichten und den Schutzpflichten auch GAUCH/SCHLUEP, N 2552 f.

¹⁴³ Der Veranstalter befindet sich also auf einer heiklen Gratwanderung zwischen einerseits zügigen, andererseits aber auch gründlichen und sicheren Eingangskontrollen; Abhilfe kann dieser Problematik wohl nur durch den Einsatz von Sicherheitspersonal in genügend grosser Zahl geschaffen werden.

¹⁴⁴ Vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244, wo festgehalten wird, dass die Vornahme solcher baulicher Massnahmen allenfalls im Vorfeld einer Sportveranstaltung vom Eigentümer der Sportanlage gefordert werden muss.

¹⁴⁵ Siehe BGH, Urteil vom 29.11.1983, NJW 1984, 801 (auch abgedruckt in VersR 1984, 164).

¹⁴⁶ Siehe OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103.

¹⁴⁷ Siehe BGH, Urteil vom 26.11.1974, VersR 1975, 329.

¹⁴⁸ Vgl. auch EICHENBERGER, 76.

Bande geschleuderte Pucks gefährdet werden¹⁴⁹. Ähnliches gilt für Baseballspiele¹⁵⁰, wo die Zuschauer durch Fangnetze vor Querschlägern und dergleichen zu schützen sind¹⁵¹. Für Fussballspiele hingegen gelten diese Grundsätze nicht¹⁵²: Ein Besucher eines Fussballspieles muss nach Ansicht der Judikatur grundsätzlich mit der Möglichkeit rechnen, dass ein Ball in Richtung der Zuschauer auf die Tribüne fliegt; entsprechend sei es ein „Gebot der Sorgfalt gegen sich selbst“¹⁵³, dem Geschehen auf dem Spielfeld so zu folgen¹⁵⁴, dass einem solchen „abirrenden“ Ball notfalls ausgewichen werden kann¹⁵⁵. Deshalb ist ein Veranstalter eines Fussballspieles nicht verpflichtet, die Zuschauer durch Fangnetze¹⁵⁶ zu schützen¹⁵⁷.

¹⁴⁹ BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.2.1998, SpuRt 1999, 248. Siehe dazu auch ARTER/SCHWEIZER, 67; GRODA, 18 ff.; RICHTSFELD, Zuschauer, 196.

¹⁵⁰ OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103.

¹⁵¹ Als weitere Beispiele für die Notwendigkeit baulicher Schutzmassnahmen können angeführt werden: BGE 32 II 300 (Schutz der Zuschauer eines Radrennens durch stabile Abschränkungen); OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.1.1954, VersR 1954, 463 (Schutz der Zuschauer eines Motorradrennens durch einen genügend breiten Sicherungstreifen); BGH, Urteil vom 19.1.1959, VersR 1960, 22 (Schutz des Publikums eines Skispringens davor, dass ein Athlet, der nicht mehr rechtzeitig abspringen kann und stürzt, in Zuschauer rast und diese mitreisst und verletzt); OLG München, Urteil vom 16.4.1981, VersR 1984, 1105 (Schutz der Zuschauer eines Diskuswurfwettkampfes); für einen höchst umfangreichen Überblick über ergangene Urteile, die die Pflichten des Veranstalters gegenüber den Zuschauern betreffen, siehe BÖRNER, 269, Fn 427.

¹⁵² OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244.

¹⁵³ OLG Schleswig-Holstein, a.a.O.

¹⁵⁴ GRODA, 122.

¹⁵⁵ Dies ist bei einem Eishockeyspiel aufgrund der geringen Grösse und der oft sehr hohen Geschwindigkeit des Pucks, der überdies als kleine Hartgummischeibe schwerere Verletzungen verursachen kann, eben nicht möglich; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.2.1998, SpuRt 1999, 248.

¹⁵⁶ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.2.1981, VersR 1981, 962), wo festgehalten wurde, dass der Veranstalter eines Fussballspieles auch nur begrenzt dafür zu sorgen hat, dass die Zuschauer durch Spieler, die über die Seitenauslinie hinausrutschen, nicht verletzt werden. Solange er nämlich für einen genügenden Abstand der Zuschauer vom Spielfeld Sorge (was jedoch allenfalls durch Ordner durchzusetzen ist), so gelte der Grundsatz der Selbstverantwortung auch hier: Genauso wie ein Zuschauer einem abirrenden Ball ausweichen könne, so sei dies auch bei einem herausrutschenden Spieler möglich.

¹⁵⁷ Ebenso GRODA, 122 f.

Bei Automobil- oder Motorradrennen, wo das Sportgeschehen offensichtlich ein weitaus grösseres Gefährdungspotential aufweist¹⁵⁸, sind besondere bauliche Massnahmen zu treffen. Die Zuschauer sind durch stabile Mauern und allenfalls vorgelagerte Reifenstapel¹⁵⁹ einerseits vor den Fahrzeugen selbst¹⁶⁰, andererseits aber auch durch Zäune oder Gitter vor herumfliegenden Teilen¹⁶¹ zu schützen¹⁶². Schliesslich gibt es offenbar auch bei Autorennen, bei welchen Geschwindigkeiten von bis zu 300 km/h erreicht werden, Zuschauer, die das Bedürfnis haben, über die Abschrankungen auf die Strecke zu gelangen¹⁶³; auch dies muss durch entsprechende Massnahmen verhindert werden.

Als weitere bauliche Massnahme hat der Veranstalter einer Sportveranstaltung¹⁶⁴ dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Fansektoren so voneinander getrennt sind, dass verfeindete Fangruppen keine Möglichkeit haben, einander innerhalb des Stadions „anzugreifen“. Ebenso muss verhindert werden, dass solche „Fans“ nach Spielschluss auf das Spielfeld gelangen, um entweder gegnerische Zuschauer oder Spieler der gegnerischen

¹⁵⁸ Vgl. GRODA, 124, der festhält, dass es kaum eine andere Sportart gebe, „bei der eine derart grosse Gefahr von Veranstaltungen ausgeht, wie dies beim Motorsport der Fall ist“. Entsprechend sei ein „Höchstmass an Verkehrssicherung“ erforderlich.

¹⁵⁹ Wobei diese oftmals auch der Sicherheit der Fahrer dienen, da sie einen allfälligen Aufprall abfedern.

¹⁶⁰ GRODA, 127, weist zu Recht darauf hin, dass dabei je nach dem Grad der Gefährlichkeit unterschiedliche Massnahmen zu ergreifen sind: So müssen beispielsweise im Kurvenbereich, wo hohe Fliehkräfte auf den Fahrer bzw. seine Maschine wirken, besondere Schutzmassnahmen ergriffen werden, um ein Abkommen von der Strecke und daraus resultierend Gefahren der Verletzungen zu verhindern.

¹⁶¹ Ein tragisches Beispiel für herumfliegende Teile liefert ein Vorfall aus dem Jahre 2001, als während des Formel 1 Grand Prix von Melbourne ein Streckenposten von einem Reifen, welcher sich aufgrund einer Auffahrkollision zwischen zwei Rennfahrern gelöst hatte, tödlich getroffen wurde.

¹⁶² Vgl. BGH, Urteil vom 26.11.1974, VersR 1975, 329: Der Sachverhalt dieses Urteils betrifft ein Autorennen aus dem Jahre 1968; zu dieser Zeit war es (entsprechend der damals noch niedrigeren Motorenleistungen und daher auch gewissermassen kleineren Gefährdung) als Schutzmassnahme erforderlich, „zusätzlich zu der Sicherung der Rennstrecke durch vier Strohballeureihen und einen die Bahn begrenzenden Maschendrahtzaun eine die Zuschauer schützende Sicherheitszone zu schaffen, die gerade an den bekannt gefährlichen Kurvenausläufen sehr breit angelegt sein musste“. Obwohl solche Sicherheitsmassnahmen heutigen Standards selbstverständlich nicht mehr genügen würden, zeigt dies doch auf, wie umfangreich schon damals bauliche Schutzmassnahmen für ein Automobilrennen zu sein hatten. Vgl. dazu auch GRODA, 125.

¹⁶³ So etwa während des Grand Prix von Grossbritannien im Jahre 2003, als es einem Demonstranten gelang, quer über die Rennstrecke zu laufen und damit eine so genannte Safety Car Phase auszulösen.

¹⁶⁴ Dies gilt insbesondere für Fussball- oder Eishockeyspiele.

Mannschaft zu attackieren¹⁶⁵. Dies dient der allgemeinen Stadionsicherheit. Zudem wird damit ein störungsfreier Ablauf des Sportgeschehens und die Sicherheit all jener Zuschauer sowie der Teilnehmer gewährleistet, die die Sportveranstaltung in friedlicher Art und Weise erleben bzw. daran mitwirken wollen.

Bei grossen Sportanlässen mit zahlreichen Zuschauern ist zudem stets mit panikartigen Zuschauerausbrüchen zu rechnen¹⁶⁶. Deshalb ist der Veranstalter verpflichtet, durch bauliche Massnahmen¹⁶⁷ Vorkehrungen zu treffen, dass solche Panikreaktionen zu möglichst geringen Schäden seitens der Zuschauer führen.

2.2.2.2.5 Organisatorische Massnahmen

Als eine der grundlegendsten organisatorischen Massnahmen ist der Veranstalter einer Sportveranstaltung verpflichtet, durch einen Ordnungsdienst die Sicherheit während der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten¹⁶⁸. Dieser muss gehörig ausgebildet und instruiert sowie zahlenmässig den zu erfüllenden Aufgaben gewachsen sein. Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes gehören zum Einen die bereits erwähnten Eingangskontrollen, daneben auch die Überwachung der Zuschauer während der Veranstaltung, um Ausschreitungen innerhalb der Sportstätte zu verhindern¹⁶⁹ und allfällige gewaltbereite Fans jederzeit aus dem Stadion weisen zu können. Zum Anderen hat das Ordnungspersonal dafür zu sorgen, dass jeder Zuschauer seinen Platz findet, sich niemand an Orten aufhält, zu de-

¹⁶⁵ Ausnahmsweise, etwa nach einem Spiel, das die Meisterschaft entscheidet, kann es den Fans „zuliebe“ geboten sein, die Tore zum Stadioninnenraum zu öffnen, damit diese zusammen mit „ihrer“ Mannschaft feiern können; auch dies muss jedoch in einem geordneten Rahmen verlaufen. Vgl. dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.3.1994, SpuRt 1994, 146, wo festgehalten wurde, dass ein Fussballverein, der seinen Zuschauern eine solche Feier auf dem Spielfeld ermöglicht, durch seinen Ordnungsdienst verhindern muss, dass jugendliche Zuschauer auf die Trainerbänke klettern, diese dadurch umstürzen und eine Drittperson verletzen.

¹⁶⁶ GRODA, 134.

¹⁶⁷ Zu denken ist an Wellenbrecher auf den Tribünen, an geeignete Flucht- und Rettungstore, an Zuschauerblöcke, die nur ein bestimmtes Fassungsvermögen aufweisen, an eine genügende Anzahl breiter Ausgänge, aber auch an sichere Befestigungen sämtlicher Gegenstände im Stadion; siehe zum Ganzen GRODA, 134 ff.; ebenso WIETHAUP, 18.

¹⁶⁸ GRODA, 136; WIETHAUP, 18.

¹⁶⁹ RICHTSFELD, Zuschauer, 197.

nen der Zutritt verboten ist, dass keine „Staus“ oder sonstigen Engpässe entstehen und dass sich kein Fan in den gegnerischen Sektor „verirrt“¹⁷⁰.

Da angetrunkene Zuschauer oft ein gewisses Gewaltpotential aufweisen, muss zugunsten der Sicherheit grundsätzlich darauf verzichtet werden, während der Sportveranstaltung Alkohol auszuschenken¹⁷¹.

Unabhängig von den getroffenen Vorsichtsmassnahmen muss während grösseren Sportveranstaltungen stets auch mit Verletzungen der Zuschauer gerechnet werden. Daher hat ein Veranstalter einen funktionierenden und einsatzbereiten Sanitätsdienst bereitzustellen. Dieser muss jeden Ort innerhalb der Sportstätte innert nützlicher Frist erreichen und entsprechende Hilfe leisten können.

2.2.2.2.6 Grenzen der vertraglichen Schutzpflichten

Will man die vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten¹⁷² konkretisieren, so ist stets eine Interessenabwägung zwischen dem Integritätsinteresse des Zuschauers, d.h. dem Interesse, keinen Schaden zu erleiden, und der Handlungsfreiheit bzw. gewissen wirtschaftlichen Interessen des Sportveranstalters vorzunehmen¹⁷³. In diese Abwägung müssen verschiedene Bewertungskriterien¹⁷⁴ miteinbezogen werden, welche nachfolgend eingehender untersucht werden.

Zunächst ist bei der Bestimmung, wie weit der Umfang der vertraglichen Schutzpflichten reicht, auf die Art der Sportveranstaltung und die von ihr ausgehenden Gefahren abzustellen¹⁷⁵. Wenn sich für die jeweilige Sportveranstaltung nach sachkundiger Beurteilung die nahe liegende Möglichkeit einer Schädigung der Zuschauer ergibt, so begründet dies grundsätzlich die Pflicht des Veranstalters, dieser Schädigung entgegenzutreten¹⁷⁶.

¹⁷⁰ GRODA, 133; RICHTSFELD, Zuschauer, 197.

¹⁷¹ GRODA, 137, mit einem Verweis auf die „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ des Deutschen Fussballbundes.

¹⁷² Gleiches gilt im Grundsatz auch für die Verkehrssicherungspflichten; vgl. dazu unten 2.3.1.1.2 Verkehrssicherungspflichten im Speziellen.

¹⁷³ GRODA, 111; ähnlich auch RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 140, der zwischen der Leistungsfähigkeit des Veranstalters und der Gefährlichkeit der konkreten Veranstaltung abwägt.

¹⁷⁴ Ausführlich GRODA, 111 ff.

¹⁷⁵ EICHENBERGER, 73; GRODA, 112; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

¹⁷⁶ GRODA, 112; wenn sich also ein so genanntes atypisches Risiko verwirklicht, kann ein Veranstalter aller Regel nach nicht verantwortlich gemacht werden; OLG Koblenz,

Nun kann aber von einem Sportveranstalter nicht verlangt werden, dass er jeder nur denkbaren Gefahr so begegnet, dass Schädigungen der Zuschauer ausgeschlossen sind¹⁷⁷. Zu beachten sind stets die Möglichkeit der Gefahrbeherrschung¹⁷⁸ sowie die Zumutbarkeit einer zu ergreifenden Massnahme für den Veranstalter¹⁷⁹. Folglich können nur solche Schutzmassnahmen vom Sportveranstalter verlangt werden, die einerseits technisch möglich sind¹⁸⁰ und andererseits unter dem Gesichtspunkt des Kostenaufwandes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Veranstalters als zumutbar erscheinen¹⁸¹. Festzuhalten bleibt aber, dass das Integritätsinteresse des Zuschauers jeglichen wirtschaftlichen Überlegungen vorzugehen hat¹⁸²; wenn jedoch die finanzielle Belastung des Sportveranstalters ausserhalb jedes Verhältnisses¹⁸³ zum damit erreichten Schutz bzw. der erzielten Gefahrensicherung steht, so ist diese als unzumutbar zu erachten¹⁸⁴. In diesem Fall ist der Zuschauer auf verbleibende Restrisiken speziell aufmerksam zu machen.

Schliesslich gilt als Grenze der Gefahrenabwehr durch den Veranstalter auch eine gewisse Eigenverantwortung des Zuschauers. Wohl steigt mit zunehmender Gefahr einer Sportveranstaltung die Pflicht des Veranstalters zur Abwehr dieser Gefahr, gleichzeitig ist aber in einem bestimmten Rahmen stets auch die Pflicht des Zuschauers zu berücksichtigen, möglichen Gefährdungen Aufmerksamkeit zu schenken und sich entspre-

Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103. Weiter ist festzuhalten, dass immer eine Beurteilung „ex ante“ vorgenommen werden muss: Nur vor denjenigen Gefahren, die im Voraus als wahrscheinlich einzustufen sind, muss der Zuschauer geschützt werden; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244.

¹⁷⁷ EICHENBERGER, 77; RICHTSFELD, Zuschauer, 196; OLG Koblenz, Urteil vom 17.10.2000, SpuRt 2001, 103; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; OLG Köln, Urteil vom 22.12.1992, SpuRt 1994, 31.

¹⁷⁸ GRODA, 112.

¹⁷⁹ ARTER/SCHWEIZER, 65; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 139; RICHTSFELD, Zuschauer, 196; GRODA, 116.

¹⁸⁰ ARTER/SCHWEIZER, 66; GRODA, 112.

¹⁸¹ ARTER/SCHWEIZER, 66; EICHENBERGER, 74; GRODA, 116; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; OLG Köln, Urteil vom 29.11.1993, SpuRt 1994, 145; BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

¹⁸² Auch für GRODA, 16, gilt der Grundsatz: „Bestandesschutz vor Werterhaltung“. Ebenso RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 140.

¹⁸³ BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

¹⁸⁴ GRODA, 116, weist jedoch zu Recht darauf hin, dass die Erfordernisse an die Unzumutbarkeit steigen, je grösser der finanzielle Nutzen eines Veranstalters aus einer durchgeführten Sportveranstaltung ist.

chend zu verhalten¹⁸⁵. Vor Gefahren, denen jedermann problemlos begegnen kann, müssen Zuschauer folglich nicht geschützt werden¹⁸⁶. Ebenfalls darf ein Sportveranstalter davon ausgehen, dass Verbotsschilder oder andere Anweisungen beachtet werden, sich Zuschauer also nicht in Bereiche begeben, die abgesperrt sind¹⁸⁷.

Zur Diskussion in der Lehre führte die Beantwortung der Frage, welche Massnahmen zur Gefahrenabwehr als „üblich“ gelten und deshalb zwingend ergriffen werden müssen, und wie es um die Einhaltung von in Reglementen festgeschriebenen Verhaltensnormen steht. Zu dieser Frage hat der deutsche BGH im Jahre 1983 ein grundlegendes Urteil¹⁸⁸ gefällt: Der Veranstalter eines Eishockeyspieles, dem eine mangelnde Sicherung der Zuschauerplätze vorgeworfen wurde, berief sich auf die damals geltenden „Regeln der Technik“¹⁸⁹, welche einen Schutz der Tribünen durch Plexiglasscheiben nur auf den Stirnseiten des Spielfeldes vorschrieben. Der BGH hielt dem, m.E. zu Recht, entgegen, dass die „Regeln der Technik“ „zwar zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden“¹⁹⁰ können, dass deren Einhaltung im Einzelfall aber dennoch ungenügend sein kann und von einem Veranstalter mehr verlangt wird. Sie sind ergänzungsbedürftig, weshalb von einem Sportveranstalter für jeden Einzelfall zu überprüfen ist, ob die „üblichen“ Massnahmen im Sinne der Einhaltung der „Regeln der Technik“ jeweils der Gefahrenab-

¹⁸⁵ GRODA, 115; OLG Köln, Urteil vom 29.11.1993, SpuRt 1994, 145, 16.

¹⁸⁶ So wurde in einem Urteil des Oberlandesgerichtes Köln (OLG Köln, Urteil vom 29.11.1993, SpuRt 1994, 145, festgehalten, dass es nicht zu den organisatorischen Pflichten des Veranstalters gehöre, bereits während einer Sportveranstaltung die Tribünen und Zuschauerplätze von jeglichem Abfall zu befreien. So wurde die Klage einer Zuschauerin eines Pferderennens abgewiesen, die wegen eines Sturzes auf der Tribüne, der durch eine herumliegende Getränkedose verursacht wurde, Schadenersatz vom Veranstalter verlangte. Als Begründung führte das Gericht an, dass für die Anforderungen an die Gefahrensicherung zugunsten des Publikums insbesondere die Sicherungserwartungen des Verkehrs massgebend seien. Herabgesetzt seien diese Anforderungen insbesondere gegenüber Gefahren, die „jedem vor Augen stehen müssen und vor denen man sich deshalb durch die zu verlangende eigene Vorsicht ohne weiteres selbst schützen kann“. Ein Zuschauer müsse damit rechnen, dass Abfälle während einer Sportveranstaltung von einem Teil des Publikums achtlos zu Boden geworfen werden; deshalb müsste man sich vor einer solchen Gefahr selbst schützen.

¹⁸⁷ GRODA, 115, mit Hinweisen auf entsprechende Gerichtsurteile.

¹⁸⁸ BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164.

¹⁸⁹ Auf die so genannten DIN-Normen, i.c. die Norm 18036 betreffend „Hallen für Eissport“.

¹⁹⁰ BGH, Urteil vom 29.11.1983, VersR 1984, 164, 165.

wehr Genüge tun oder ob weitere Schutzvorrichtungen erforderlich sind¹⁹¹.

Im Resultat kann festgehalten werden, dass sich die Pflichten eines Veranstalters grundsätzlich nach der Art und Gefahr der jeweiligen Sportveranstaltung sowie der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes richten. Der Veranstalter ist jedoch nur verpflichtet, diejenigen Schutzmassnahmen zu ergreifen, die ihm wirtschaftlich zumutbar und technisch möglich sind. Vorbehalten bleibt das Integritätsinteresse des Zuschauers. Einschränkend wirkt sich – wenn auch in beschränktem Umfang – die Pflicht des Zuschauers aus, selbst gewissen Gefahren entgegenzutreten. Die Schutzmassnahmen schliesslich, die für die einzelnen Sportanlässe als „üblich“ gelten, stellen jeweils bloss einen Minimallevel dar und sind für jeden Anlass gesondert darauf zu überprüfen, ob sie dem vorhandenen Gefahrenpotential genügen.

2.2.2.3 Nebenpflichten des Zuschauers

Allgemein werfen die Nebenpflichten des Zuschauers keine besonderen Fragen auf¹⁹². Der Zuschauer ist namentlich verpflichtet, die Sportveranstaltung nicht zu stören¹⁹³. Dazu gehört, dass sämtliche Anordnungen des Ordnungspersonals befolgt werden¹⁹⁴. Zudem sind jegliche Handlungen, die den Veranstalter direkt oder indirekt schädigen¹⁹⁵, zu unterlassen, so beispielsweise das Abfeuern von Feuerwerk jeglicher Art¹⁹⁶.

¹⁹¹ GRODA, 114; vgl. auch BGH, Urteil vom 26.11.1974, VersR 1975, 329, 330.

¹⁹² Siehe auch KUBLI, 76.

¹⁹³ AG Brake, Urteil vom 8.6.1988, SpuRt 1994, 205.

¹⁹⁴ EICHENBERGER, 111.

¹⁹⁵ BÄR, Anmerkung zu AG Brake, a.a.O., 206.

¹⁹⁶ So wurde in einem Urteil des Amtsgerichtes Brake (AG Brake, Urteil vom 8.6.1988, SpuRt 1994, 205) ein Zuschauer, der während eines Fussballspiels auf das Spielfeld gerannt war und dadurch eine Busse gegen den Verein (wegen mangelnder Platzaufsicht) verursachte, dem Verein gegenüber zum Ersatz dieser Busse verurteilt. Siehe auch BOVEY, Rz 2 ff., mit einem Verweis auf Regelungen des Französischen Rechts über die Behandlung der Problematik von Feuerwerk in Sportstadien, wo – zu Recht – der Schluss gezogen wird, dass in punkto rechtlicher Bestimmungen das französische Recht dem schweizerischen um einiges voraus ist.

2.2.3 **Rechtliche Einordnung des Vertrages über eine Sportveranstaltung**

2.2.3.1 *Problematik*

Ein Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung besteht aus verschiedenen Elementen¹⁹⁷. Während die Komponente der Platzüberlassung in der Sportstätte mietvertraglichen Charakter aufweist¹⁹⁸, scheint das Element der Vorführung der Sportveranstaltung dem Werkvertragsrecht zuzuordnen zu sein¹⁹⁹. Nachfolgend soll zunächst eine rechtliche Beurteilung dieser beiden Hauptleistungspflichten des Veranstalters vorgenommen werden²⁰⁰. Anschliessend wird das Verhältnis, in dem diese beiden Leistungen zueinander stehen, untersucht²⁰¹. Schliesslich wird dargelegt, welche Konsequenzen bezüglich der rechtlichen Einordnung des „Sportveranstaltungsvertrages“ daraus zu ziehen sind²⁰².

2.2.3.2 *Mietvertragliche Elemente*

Unter Miete ist die entgeltliche Überlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gebrauch zu verstehen²⁰³. Im Rahmen eines Vertrages über den Besuch einer Sportveranstaltung ist in der Vereinbarung, dass dem Zuschauer gegen Entgelt ein Platz zur Verfügung gestellt wird, von welchem aus dieser das Geschehen verfolgen kann, ein mietrechtliches Element zu sehen²⁰⁴.

2.2.3.3 *Werkvertragliche Elemente*

Im Rahmen eines Werkvertrages ist der Unternehmer verpflichtet, dem Besteller gegen Entgelt ein Werk herzustellen²⁰⁵. Unter dem Werk als Ar-

¹⁹⁷ KUBLI, 41.

¹⁹⁸ Dazu RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 78 ff.

¹⁹⁹ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 77. Dies wird nachfolgend näher untersucht.

²⁰⁰ Vgl. 2.2.2.1 Hauptpflichten von Zuschauer und Veranstalter und 2.2.4.1.1 Die Verletzung von Hauptleistungspflichten.

²⁰¹ Unten 2.2.3.4 Verhältnis zwischen werkvertraglichen und mietvertraglichen Elementen.

²⁰² Unten 2.2.3.5 Fazit.

²⁰³ Art. 253 OR; GUHL/KOLLER, § 44 N 5; HONSELL, 200; HUGUENIN, N 283; OR-WEBER, N 1 der Vorbemerkungen zu Art. 253-274g OR.

²⁰⁴ KOLLER, Rechtsbeziehungen, 51; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 78.

²⁰⁵ Art. 363 OR; GUHL/KOLLER, § 47 N 2; HONSELL, 269; HUGUENIN, N 420.

beitserfolg ist nicht zwingend eine körperliche Sache zu verstehen²⁰⁶. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung²⁰⁷ sind auch so genannte „Geistwerke“, d.h. unkörperliche Arbeitserfolge, möglich²⁰⁸, wobei nicht erforderlich ist, dass sich diese immateriellen Werke in irgendeiner Weise körperlich manifestieren²⁰⁹.

Primär stellt sich die Frage, ob eine Sportveranstaltung als Werk betrachtet werden kann. In der Literatur wird vielfach die Nähe zu Konzert- oder Theateraufführungen erwähnt²¹⁰, welchen die Werkeigenschaft durchwegs zugesprochen wird²¹¹. Hieraus wird oftmals ohne weiteres gefolgert, dass auch eine Sportveranstaltung als Werk zu qualifizieren ist²¹². Bei näherer Betrachtung sind jedoch gewisse Unterschiede augenfällig. Gewiss besteht aufgrund des Vorführungselementes eine nicht zu bestreitende Nähe zwischen den zwei erwähnten Veranstaltungsarten²¹³. Ein fundamentaler Unterschied besteht jedoch darin, dass der Ablauf eines Konzertes oder Theaters im Voraus regelmässig klar bestimmt und deshalb auch wiederholbar ist, während einer Sportveranstaltung diese Eigenschaft gerade nicht zukommt, da der Ausgang des Anlasses grundsätzlich offen ist²¹⁴.

Das Problem der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit²¹⁵ eines Werkes stellt somit bezüglich der rechtlichen Einordnung einer Sportveranstaltung die Krux dar²¹⁶. Vorerst gilt es festzuhalten, dass ein Werk im Sinne des

²⁰⁶ GUHL/KOLLER, § 47 N 2.

²⁰⁷ BGE 112 II 46.

²⁰⁸ HONSELL, 269; OR-ZINDEL/PULVER, N 1 ff. der Vorbemerkungen zu Art. 363-379 OR.

²⁰⁹ So gilt etwa auch die Erbringung einer musikalischen Darbietung oder die Arbeit eines Geometers als Werk; vgl. HONSELL, 269; ebenso GUHL/KOLLER, § 47 N 2, mit Verweis auf SemJud 1953, 257, und SemJud 1961, 161. Kritisch dazu jedoch GAUCH, N 45.

²¹⁰ KOLLER, Rechtsbeziehungen, 46; KUBLI, 41; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 74.

²¹¹ Auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Veranstaltungsverträge im Allgemeinen als Werkverträge zu qualifizieren; vgl. BGE 80 II 26; BGE 70 II 215.

²¹² So insbesondere die ältere Lehre, etwa KUBLI, 41: „Im Prinzip ist dieser Vertrag, den ein Theaterbesucher mit dem Besitzer und ein Zuschauer bei einer Sportveranstaltung mit dem Veranstalter abschliesst, derselbe“; ebenso PACHE, 51; WIETHAUP, 17; siehe auch KOLLER, Rechtsbeziehungen, 46, m.w.H.

²¹³ Auch im Rahmen eines Vertrages über einen Theaterbesuch verpflichtet sich der Veranstalter zur Durchführung einer Aufführung und zur Gewährung des Zutrittes zu dieser Veranstaltung; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 74.

²¹⁴ Ausnahmen stellen lediglich Wrestling- oder Catching-Wettkämpfe sowie so genannte Eisrevues dar, welche stets einem gewissen Drehbuch folgen, der Ausgang also bereits im Vornhinein feststeht.

²¹⁵ Siehe dazu GAUCH, N 382.

²¹⁶ GUHL/KOLLER, § 47 N 3; siehe auch KOLLER, Rechtsbeziehungen, 47.

Werkvertragsrecht nicht im Voraus integral bestimmt sein muss; es reicht aus, wenn es genügend bestimmbar ist²¹⁷. Für eine Sportveranstaltung ist diese Voraussetzung m.E. erfüllt. Bestimmbar (oder gar bestimmt) ist in jedem Fall, wo und in welchem Rahmen das Sportereignis stattzufinden hat, welcher Art es ist²¹⁸, welchen Regelungen es zu folgen hat, und – mit Ausnahmen²¹⁹ – auch, in welchem zeitlichen Rahmen es ungefähr stattfinden wird²²⁰. Ein Zuschauer hat damit bestimmte Vorstellungen, was ihn an einer Sportveranstaltung erwartet²²¹.

Auch die im Werkvertragsrecht vorgesehene kausale Haftung des Unternehmers für Werkmängel, die zu Recht als auf eine Sportveranstaltung nicht anwendbar angesehen wird²²², steht dieser Einordnung nicht entgegen. So hat das Bundesgericht in einem Urteil²²³, in welchem die Tätigkeit eines Künstlers rechtlich zu qualifizieren war, festgestellt, dass mit zunehmender Freiheit, die dem Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrages gelassen wird, die Mängelrechte des Bestellers immer stärker eingeschränkt sind, und dass die Tatsache, dass dessen Rechte dann sehr gering sein können, nicht dazu führen dürfe, dass ein Vertragsverhältnis nicht als Werkvertrag zu qualifizieren ist. Analog auf den Sportveranstaltungsvertrag angewendet bedeutet dies Folgendes: Trotz der Ungewissheit über den Ausgang einer Sportveranstaltung und der damit verbundenen geringen Möglichkeit des Zuschauers, Mängel der Veranstaltung überhaupt bestimmen zu können²²⁴ bzw. der daraus resultierenden Tatsache, dass die

²¹⁷ GAUCH, N 382.

²¹⁸ Beispielsweise ist stets klar und bestimmt, welche Sportart dargeboten wird, oder sogar genauer, welche Art von Einzelwettkämpfen durchgeführt werden: So ist bei einem Leichtathletikmeeting im Voraus bestimmt, in welchen Disziplinen Wettkämpfe stattfinden und in welcher zeitlichen Abfolge diese von statten gehen.

²¹⁹ Beispielsweise bei Tennismatches, insbesondere bei Grand Slam Spielen, bei welchen der letzte Satz nicht durch ein Tie break entschieden wird, sondern erst zu Ende ist, wenn ein Spieler zwei Spiele im Vorsprung liegt, ist die Zeitdauer offen. Dies schliesst eine Einordnung auch solcher Sportveranstaltungen als Werkverträge jedoch nicht aus.

²²⁰ Kritisch dagegen KOLLER, Rechtsbeziehungen, 47.

²²¹ Vgl. GAUCH, N 382, der das Erfordernis der Bestimmbarkeit für erfüllt hält, wenn die Parteien das Werk "in den Grundzügen vertraglich umschrieben, zugleich aber (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbart haben, dass sich die noch offenen Einzelheiten der Werkausführung nach den Umständen (...) richten".

²²² Vgl. etwa EICHENBERGER, 110.

²²³ BGE 115 II 80 = Pra 1989, 890.

²²⁴ Denkbar ist bloss der (wohl auch nur theoretische) Fall, dass beispielsweise während eines Fussballspieles die Beleuchtung derart schlecht ist, dass man von Tribünenplätzen aus schlicht nichts mehr sieht; dies wäre aus objektiver Betrachtung als Mangel

im Werkvertragsrecht eigentlich vorgesehene kausale Mängelhaftung kaum anwendbar ist, ist die Anwendung des Werkvertragsrechts nicht ausgeschlossen.

Folglich kann nach der hier vertretenen Ansicht eine Sportveranstaltung als Werk im Sinne des Werkvertragsrechtes qualifiziert werden²²⁵.

2.2.3.4 *Verhältnis zwischen werkvertraglichen und mietvertraglichen Elementen*

Steht fest, dass sich ein Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung aus miet- und werkvertraglichen Elementen zusammensetzt, so ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen²²⁶.

Verbreitet wird in der Literatur die Ansicht geäußert, dass die Komponente der Sitzplatzmiete lediglich Erfüllungsmittel hinsichtlich der werkvertraglichen Leistung, nämlich der Durchführung der Sportveranstaltung, sei. Somit sei das mietrechtliche Element im Rahmen des Gesamtvertrages untergeordnet, weshalb der Vertrag über den Besuch einer Sportveranstaltung als reiner Werkvertrag zu betrachten sei²²⁷. Eine derart pauschale Einstufung erweist sich jedoch als nicht in allen Fällen sachgerecht. RICHTSFELD²²⁸ weist zu Recht darauf hin, dass die mietrechtliche Komponente je nach Ausgestaltung des Vertrages einen wesentlichen Einfluss auf dessen Rechtsnatur haben kann: Wenn ein besonderer Platz, beispielsweise ein überdachter Tribünenplatz mit besten Sichtverhältnissen, „gemietet“ werden soll, so spielt das mietrechtliche Element eine übergeordnete Rolle. Der Konsens der Vertragsparteien umfasst denn auch, dass genau dieser eine Platz Gegenstand des Vertrages sein soll, weshalb der Zuschauer letztlich auch bereit ist, eine entsprechend höhere Vergütung zu

einzustufen, und es wäre dem Zuschauer das Recht auf Minderung des Eintrittspreises zuzugestehen.

²²⁵ A.M. EICHENBERGER, 109 ff., der der Ansicht ist, dass gerade aufgrund der Tatsache, dass Sportveranstaltungen in ihrem Ablauf und in ihrer Dauer völlig unbestimmt sind und daher kein eigentliches Arbeitsergebnis darstellten (was vom Werkvertragsrecht jedoch gefordert werde), sei nur ein subjektives Urteil über deren Qualität möglich. Dies schliesse eine Anwendung der kausalen Mängelhaftung und eine Einordnung von Sportveranstaltungen als Werke aus. Ebenfalls kritisch GAUCH, N 45 f., der den Werkbegriff für überdehnt hält und einen Sportveranstaltungsvertrag eher als Innominatkontrakt betrachtet.

²²⁶ Ausführlich dazu RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 81 f.

²²⁷ KUBLI, 41; REICHERT, 226.

²²⁸ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 78 ff.

leisten²²⁹. Folglich steht die mietrechtliche Komponente „Platzmiete“ gleichberechtigt neben dem Element des Erlebens der Sportveranstaltung. In solchen Fällen ist von einem gemischten Vertrag aus miet- und werkvertraglichen Elementen auszugehen²³⁰.

Anderes gilt für Veranstaltungen, für welche lediglich so genannte Einheitsplätze ausgegeben werden: Bei solchen Anlässen sind die den Zuschauern zur Verfügung gestellten Plätze nicht unterteilt, und jedes Eintrittsticket wird zum selben Preis ausgegeben. Der Zuschauer kann und muss sich seinen Platz anschliessend selbst wählen. Im Rahmen des Vertrages spielt die Platzwahl keine übergeordnete Rolle, weshalb in solchen Fällen die mietrechtliche Komponente „Platzverschaffung“ nur Erfüllungsmittel hinsichtlich des Erlebens der Sportveranstaltung und im gesamten Vertragsverhältnis somit untergeordnet ist. In solchen Fällen ist nach der hier vertretenen Ansicht von einem Werkvertrag auszugehen²³¹.

2.2.3.5 *Fazit*

Eine Sportveranstaltung kann, obwohl sie nicht in allen Einzelheiten im Voraus bestimmt ist, als Werk im Sinne des Werkvertragsrechtes qualifiziert werden. Das Zurverfügungstellen eines bestimmten Platzes im Rahmen des Sportveranstaltungsvertrages stellt eine mietrechtliche Komponente dar. Bezüglich des Verhältnisses zwischen miet- und werkvertraglichen Elementen ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich: Werden an einer Sportveranstaltung sämtliche Plätze zum selben Preis ausgegeben und ist die Platzwahl dem Zuschauer überlassen, so stellt das mietrechtliche Element lediglich ein Erfüllungsmittel hinsichtlich des Gesamtvertrages dar. In solchen Fällen ist von einem reinen Werkvertrag auszugehen. Wenn jedoch verschiedene Plätze mit verschiedenem Kom-

²²⁹ Ein noch deutlicheres Beispiel liefert RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 80: Bei Leichtathletikveranstaltungen kann es absolut ausschlaggebend sein, wo im Stadion sich ein Sitzplatz befindet; Liebhaber des 100 Meter-Rennens der Herren werden sich einen Platz nahe der 100 Meter-Bahn wünschen, während Leute, die eher technische Disziplinen bevorzugen, ihren Platz entsprechend an einer anderen Stelle suchen werden. In solchen Fällen hat das Element der Platzmiete zweifellos eine besondere Bedeutung im Rahmen des Vertragsverhältnisses und ist keineswegs bloss Erfüllungsmittel hinsichtlich des Werkvertrages.

²³⁰ GRODA, 97; RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 79 ff.; ähnlich auch OR-ZINDEL/PULVER, N 19 zu den Vorbemerkungen zu Art. 363-379 OR, die in Veranstaltungsverträgen „werkvertragsähnliche Innominatkontrakte“ sehen.

²³¹ Ebenso GRODA, 97; RICHTSFELD, Zuschauer, 196.

fort und unterschiedlichen Sichtverhältnissen zu abgestuften Preisen angeboten werden, so erlangt die mietrechtliche Komponente die gleiche Bedeutung wie der werkvertragliche „Rest“. Deshalb ist bei derartiger Sachlage von einem gemischten Vertrag auszugehen.

2.2.3.6 *Sonderfälle*

Vielfach bieten Fussballvereine besonders zahlungskräftigen Zuschauern so genannte VIP-Tickets, regelrechte Leistungspakete, an. Diese beinhalten beispielsweise neben einem speziellen Tribünenplatz das Recht zur Teilnahme an der Pressekonferenz nach dem Spiel, einen Parkplatz im Stadion, ein ausgiebiges Nachtessen vor oder nach dem Spiel und viele weitere Annehmlichkeiten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit solcher Leistungspakete können keine allgemeinen Ausführungen über deren rechtliche Einordnung gemacht werden; anwendbar sind – je nach Ausgestaltung – die Normen des Kauf²³²-, Werk²³³-, Miet²³⁴- oder diejenigen des Auftragrechts²³⁵.

2.2.4 **Vertragliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer**

2.2.4.1 *Voraussetzungen der vertraglichen Haftung*

Die vertragliche Haftung setzt das Vorliegen eines Schadens²³⁶, eines Verschuldens des Schädigers²³⁷, eine Verletzung von vertraglichen Pflichten²³⁸ sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Haftungsgrundlage²³⁹ voraus²⁴⁰. Nach Massgabe von Art. 101 OR hat ein

²³² Art. 184 ff. OR.

²³³ Art. 363 ff. OR.

²³⁴ Art. 253 ff. OR.

²³⁵ Art. 394 ff. OR. Vgl. zum Ganzen auch RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 83 ff.

²³⁶ Ausführlich zum Schadensbegriff und zu den Schadensarten: BK-BREHM, N 70 ff. zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 3 ff. zu Art. 41 OR; SCHWENZER, N 14.03 ff.

²³⁷ BK-BREHM, N 166 zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 45 ff. zu Art. 41 OR; SCHWENZER, N 22.01 ff.

²³⁸ OR-WIEGAND, N 7 ff., 25 ff., 32 ff. zu Art. 97 OR.

²³⁹ BK-BREHM, N 103 zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 15 ff. zu Art. 41 OR.

²⁴⁰ GAUCH/SCHLUEP, N 2651; ROBERTO, N 39.

Vertragspartner zudem für das Verhalten seiner Hilfspersonen²⁴¹ einzustehen²⁴², sofern dieses Verhalten nach dem Massstab der hypothetischen Vorwerfbarkeit auch dem Vertragspartner vorzuwerfen wäre, hätte er die in Frage stehende schädigende Handlung²⁴³ selbst vorgenommen²⁴⁴.

Die Haftungsvoraussetzungen des Schadens, des Verschuldens und des Kausalzusammenhanges werfen für den Bereich der Haftung eines Sportveranstalters gegenüber dem Zuschauer keine besonderen Fragen auf, weshalb hierauf nicht weiter eingetreten wird. Die Verletzung von vertraglichen Pflichten, die so genannten Leistungsstörungen, sind jedoch genauer zu untersuchen.

2.2.4.1.1 Die Verletzung von Hauptleistungspflichten

Wie erwähnt²⁴⁵ stellen die Durchführung der Sportveranstaltung und die Platzverschaffung einerseits sowie die Leistung eines Entgeltes andererseits die Hauptpflichten des Vertrages über den Besuch einer Sportveranstaltung dar²⁴⁶. Sportrechtsspezifisch wirft in erster Linie die Absage²⁴⁷ einer Sportveranstaltung Fragen auf; es sind drei Konstellationen denkbar: der Ausfall, der Abbruch oder die nachträgliche Annullierung einer Veranstaltung bzw. der in dieser erzielten Resultate²⁴⁸.

²⁴¹ Als Hilfsperson fungiert jede Person, die mit Wissen und Willen des Schuldners bei der Erfüllung der Obligation tätig wird; SCHWENZER, N 23.04; BK-WEBER, N 39 zu Art. 101 OR.

²⁴² SCHWENZER, N 23.02. Zu beachten ist, dass diese Bestimmung nur dann relevant ist, wenn der Geschäftsherr zur Hinzuziehung einer Hilfsperson befugt ist; beim unbefugten Beizug von Hilfspersonen richtet sich die Haftung des Geschäftsherrn nach Art. 97 OR; vgl. SCHWENZER, N 23.03; BK-WEBER, N 78 ff. zu Art. 101 OR. Anderes gilt lediglich für den Beauftragten, der befugtermassen eine Hilfsperson beigezogen hat und nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten haftet.

²⁴³ Vorausgesetzt ist jedoch, dass die Hilfsperson den vom Gläubiger zu ersetzenden Schaden im Rahmen der Erfüllung der Obligation verursacht hat; es ist ein funktioneller Zusammenhang erforderlich in dem Sinne, dass die schädigende Handlung der Hilfsperson gleichzeitig eine Nicht- oder Schlechterfüllung des vom Schuldner zu erfüllenden Vertrages darstellt. Vgl. GUHL/KOLLER, § 31 N 36; SCHWENZER, N 23.07, 23.09; BK-WEBER, N 112 ff. zu Art. 101 OR.

²⁴⁴ GUHL/KOLLER, § 31 N 35; SCHWENZER, N 23.10; BK-WEBER, N 133 ff. zu Art. 101 OR.

²⁴⁵ Vgl. oben 2.2.2 Inhalt des Vertrages über eine Sportveranstaltung.

²⁴⁶ EICHENBERGER, 111; GRODA, 97; KOLLER, Rechtsbeziehungen, 48; KUBLI, 41; WIETHAUP, 17.

²⁴⁷ Für Verspätungen vgl. die Regeln über den Verzug in Art. 102 ff. OR.

²⁴⁸ Siehe ausführlich zum Ganzen RICHTSFELD, Geld, 153 ff.

Gründe für den Ausfall einer Veranstaltung können etwa in der Unspielbarkeit des Terrains, im Nichtfunktionieren der Flutlichtanlage oder in wetterbedingten Umständen liegen²⁴⁹. Konsequenz daraus ist in jedem Fall der Verlust des Anspruchs des Veranstalters auf die Gegenleistung des Zuschauers²⁵⁰. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht²⁵¹ des Veranstalters kann nur bejaht werden, wenn ihm für den Ausfall ein Verschulden vorzuwerfen ist²⁵². Bei sämtlichen wetterbedingten Absagen oder aufgrund von Absagen, die vom übergeordneten Verband ausgesprochen werden, ist dies zu verneinen. Da dem Sportveranstalter auch das Verhalten seiner Hilfspersonen zuzurechnen ist²⁵³, gilt es zu prüfen, wie weit der Kreis dieser Hilfspersonen zu ziehen ist. Sämtliche Personen, die mit der Wartung und Instandsetzung der Sportstätte betraut sind, sind wohl als Hilfspersonen des Veranstalters zu betrachten. Handeln diese in einer Art und Weise, die dem Hauptleistungspflichtigen vorwerfbar ist, beispielsweise durch falsche Manipulationen an technischen Anlagen, so ist dies dem Veranstalter zuzurechnen. Folglich haftet er in solchen Fällen über den Eintrittspreis hinaus für sämtliche entstandenen Schäden. Hat der Veranstalter mit den teilnehmenden Sportlern im Hinblick auf die durchzuführende Veranstaltung Verträge abgeschlossen, so sind regelmässig auch die Sportler als Hilfspersonen zu betrachten²⁵⁴. Ein allfälliges schuldhaftes Verhalten der Sportler ist wiederum dem Veranstalter zuzurechnen – mit entsprechenden Haftungsfolgen²⁵⁵.

Wird eine Sportveranstaltung abgebrochen, so fragt sich zunächst, ob dies als Fall anzusehen ist, in welchem dem Zuschauer ein Recht auf Minderung zusteht²⁵⁶. M.E. ist eine Sportveranstaltung als untrennbares Ganzes zu sehen, eine bloss „teilweise“ Erfüllung des Vertrages über ihren Besuch ist nicht denkbar²⁵⁷. Daher kommt eine Minderung nicht in Erwägung, sondern es ist stets die vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises geschuldet. Bezüglich weitergehendem Schadenersatz kann grundsätzlich auf das oben Gesagte verwiesen werden.

²⁴⁹ RICHTSFELD, Geld, 153.

²⁵⁰ KOLLER, Rechtsbeziehungen, 51; RICHTSFELD, Geld, 153. Vgl. zudem Art. 119 Abs. 1 und 2 OR. Oder praktisch – bei Vorauszahlung – die Rückerstattung.

²⁵¹ In Betracht kommen etwa sämtliche Reiseaufwendungen des Zuschauers; KOLLER, Rechtsbeziehungen, 51.

²⁵² KOLLER, Rechtsbeziehungen, 51. Vgl. Art. 97 OR, Art. 119 OR.

²⁵³ Vgl. 2.3.1.2 Haftung für Hilfspersonen und oben 2.1.2.4 Exkurs: Hilfspersonen.

²⁵⁴ Vgl. KOLLER, Rechtsbeziehungen, 51; RICHTSFELD, Geld, 153.

²⁵⁵ RICHTSFELD, Geld, 153.

²⁵⁶ Vgl. Art. 368 Abs. 2 OR.

²⁵⁷ Ebenso RICHTSFELD, Geld, 154.

Eine Annullierung einer Veranstaltung liegt schliesslich dann vor, wenn eine Sportveranstaltung aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände wiederholt werden muss²⁵⁸, weil sich beispielsweise herausgestellt hat, dass teilnehmende Athleten gedopt waren. Wiederum kommt hier nur die vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises in Betracht, da die Regelkonformität der Veranstaltung m.E. ebenfalls als Vertragsinhalt zu betrachten ist²⁵⁹ und folglich eine Nichtleistung der geschuldeten Hauptpflicht vorliegt.

2.2.4.1.2 Die Verletzung von Nebenpflichten

Bezüglich der Verletzung von Nebenpflichten sind, wie weiter oben bereits dargelegt, primär die Obhuts- und Schutzpflichten von grosser Bedeutung; insofern kann auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen werden²⁶⁰. Kommt ein Sportveranstalter seinen Schutz- und Obhutspflichten gegenüber den Zuschauern nicht nach, so stellt dies eine Vertragsverletzung dar und führt – vorausgesetzt, die übrigen Haftungs Voraussetzungen²⁶¹ sind erfüllt – zu einem Schadenersatzanspruch des Zuschauers gegen den Veranstalter.

2.2.4.2 *Haftungsbeschränkungen*

Häufig finden sich auf Eintrittskarten so genannte Haftungsfreizeichnungsklauseln²⁶², mittels welcher der Veranstalter der Sportveranstaltung jegliche Haftung auszuschliessen versucht²⁶³. Fraglich ist, inwieweit solche Klauseln Gültigkeit erlangen, denn es ist erforderlich, dass, wenn sie zum Vertragsinhalt erhoben werden²⁶⁴, der Zuschauer ihnen ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt²⁶⁵.

²⁵⁸ RICHTSFELD, Geld, 155.

²⁵⁹ RICHTSFELD, Geld, 155.

²⁶⁰ 2.2.2 Nebenpflichten des Veranstalters.

²⁶¹ Schaden, Kausalzusammenhang und Verschulden; vgl. oben 2.2.4.2 Voraussetzungen der vertraglichen Haftung.

²⁶² Beispielsweise in der Form “Keine Haftung für Personen- und Sachschäden”; vgl. EICHENBERGER, 117; RICHTSFELD, Zuschauer, 197; WIETHAUP, 18.

²⁶³ RICHTSFELD, Geld, 154.

²⁶⁴ RICHTSFELD, Geld, 154; RICHTSFELD, Zuschauer, 197.

²⁶⁵ ARTER/SCHWEIZER, 66.

Damit ein Einverständnis vorliegt, muss der Zuschauer vor Vertragsschluss in hinreichender Weise Kenntnis von solchen Klauseln haben²⁶⁶. Bei einem Aufdruck auf der Eintrittskarte ist dies nicht der Fall²⁶⁷. Im Zeitpunkt, in dem der Zuschauer vom Haftungsausschluss Kenntnis erlangt, ist der Vertrag bereits abgeschlossen²⁶⁸. Ein Aufdruck auf dem Ticket macht die Freizeichnung folglich nicht zum Vertragsbestandteil²⁶⁹.

Denkbar sind einzig deutlich sichtbare Hinweise, die jeder Besucher vor dem Lösen der Karte erkennen kann, beispielsweise durch Hinweise am Kassenhäuschen²⁷⁰ oder durch sonstige Aushänge ausserhalb der Sportstätte²⁷¹. Dann hat der Zuschauer vor Vertragsschluss Kenntnis von diesen Bestimmungen, und diese werden zum Vertragsbestandteil erhoben²⁷².

2.2.5 Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter

Wie bereits erwähnt, hat sich der Zuschauer – neben der Hauptpflicht der Zahlung des Eintrittspreises im Rahmen des Vertrages über den Besuch der Sportveranstaltung – so zu verhalten, dass dem Veranstalter keine Schädigung entsteht²⁷³. Wenn ein Zuschauer diese Pflicht verletzt, beispielsweise dadurch, dass er sich in einer Art und Weise verhält, die eine Busse des übergeordneten Verbandes gegen den Verein, der ein Fussballspiel veranstaltet, nach sich zieht²⁷⁴, so haftet der Zuschauer gegenüber dem Veranstalter für diesen Schaden²⁷⁵.

²⁶⁶ ARTER/SCHWEIZER, 67.

²⁶⁷ A.M. KUBLI, 76, für den die Wegbedingung der Haftung „durch entsprechende Vermerke auf den Eintrittskarten, Programmen oder Tafeln“ erfolgen kann.

²⁶⁸ Nämlich im Moment des Kaufes der Karte und deren Übergabe durch den Kartenverkäufer, vgl. oben 2.2.2.2 Nebenpflichten des Veranstalters. Siehe auch EICHENBERGER, 117; RICHTSFELD, Geld, 154.

²⁶⁹ RICHTSFELD, Geld, 154.

²⁷⁰ RICHTSFELD, Geld, 154.

²⁷¹ ARTER/SCHWEIZER, 67; EICHENBERGER, 117.

²⁷² Siehe RICHTSFELD, Geld, 154.

²⁷³ BÄR, Anmerkung zu AG Brake, Urteil vom 8.6.1988, SpuRt 1994, 205; EICHENBERGER, 111.

²⁷⁴ Denkbar ist etwa das Anzetteln von Ausschreitungen, das Abbrennen von Feuerwerk oder das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld.

²⁷⁵ Vgl. AG Brake, Urteil vom 8.6.1988, SpuRt 1994, 205; zu beurteilen war ein Sachverhalt, in dem der Zuschauer eines Fussballspieles noch während des Spieles auf das Spielfeld lief und dadurch eine Unterbrechung des Matches provozierte. Der Heimverein wurde daraufhin zu einer Geldbusse vom DM 300.- sowie der Tragung der Verfahrungskosten verurteilt. Das Gericht war nun der Ansicht, dass es zu den vertraglichen

2.3 Ausservertragliches Verhältnis zwischen Veranstalter und Zuschauer

2.3.1 Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer

2.3.1.1 Haftung nach Art. 41 OR

2.3.1.1.1 Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftung

Wie die vertragliche setzt auch die ausservertragliche Haftung das Vorliegen eines Schadens²⁷⁶, eines schuldhaften Verhaltens des Schädigers²⁷⁷ sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Haftungsgrundlage²⁷⁸ voraus²⁷⁹. Ein Unterschied besteht darin, dass im Rahmen der ausservertraglichen Haftung keine Verletzung von vertraglichen Pflichten²⁸⁰, sondern von gesetzlichen Vorschriften²⁸¹ erforderlich ist, um die Widerrechtlichkeit einer schädigenden Handlung zu begründen²⁸².

Pflichten des Zuschauers gehört hätte, die dargebotene Veranstaltung nicht zu stören; weil er diese Pflicht nicht erfüllte, hätte er sich schadenersatzpflichtig gemacht.

²⁷⁶ Ausführlich zum Schadensbegriff und zu den Schadensarten: BK-BREHM, N 70 ff. zu Art. 41 OR; OFTINGER/STARK, § 2 N 1 ff.; OR-SCHNYDER, N 3 ff. zu Art. 41 OR; SCHWENZER, N 14.03 ff.

²⁷⁷ BK-BREHM, N 166 zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 45 ff. zu Art. 41 OR; SCHWENZER, N 22.01 ff.

²⁷⁸ BK-BREHM, N 103 zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 15 ff. zu Art. 41 OR.

²⁷⁹ GAUCH/SCHLUEP, N 2651; ROBERTO, N 39.

²⁸⁰ OR-WIEGAND, N 7 ff., 25 ff., 32 ff. zu Art. 97 OR.

²⁸¹ BK-BREHM, N 33 zu Art. 41 OR; OR-SCHNYDER, N 30 ff. zu Art. 41 OR.

²⁸² Worin die Widerrechtlichkeit einer schädigenden Handlung besteht, ist in der Literatur nicht unumstritten; vertreten werden namentlich zwei Lehrmeinungen: diejenige der subjektiven und diejenige der objektiven Widerrechtlichkeit. Letzterer Lehrmeinung schliessen sich sowohl das Bundesgericht (BGE 123 III 312; BGE 122 II 192; BGE 119 II 127) als auch die Mehrheit der Stimmen in der Lehre an; vgl. etwa BK-BREHM, N 33 zu Art. 41 OR; GAUCH/SCHLUEP, N 2923, 2925; OR-SCHNYDER, N 32 zu Art. 41 OR. Sie besagt, dass eine Handlung dann widerrechtlich ist, wenn in ihr ein Verstoß gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht begründet liegt. Ein solcher ist dann gegeben, wenn entweder eine Verletzung eines absoluten Rechts der geschädigten Person (sog. „Erfolgsunrecht“) oder der Verstoß gegen eine gesetzliche Norm (sog. „Verhaltensunrecht“) vorliegt. Demgegenüber besagt die subjektive Widerrechtlichkeitstheorie, dass grundsätzlich jede Schädigung einer Drittperson widerrechtlich ist, es sei denn, sie erfolge auf Grundlage einer subjektiven Rechtfertigung; nach der hier vertretenen Ansicht ist diese Theorie jedoch abzulehnen, da sie zu einer Ausuferung ausservertraglicher Haftungsansprüche führt, wenn man nicht den Kreis von möglichen Rechtfertigungsgründen in hohem Masse erweitern würde. Für eine solche fehlt aber im schweizerischen Recht die Grundlage. Es kann somit festgehalten werden, dass sich

2.3.1.1.2 Verkehrssicherungspflichten im Speziellen

Bei Haftungsfällen im Rahmen sportlicher Veranstaltungen liegt selten ein positives Tun vor, welches als widerrechtlich angesehen werden kann²⁸³. Häufiger ist eine Unterlassung, wie beispielsweise das Nichtvornehmen von Sicherheitsvorkehrungen²⁸⁴. Da hierzu grundsätzlich keine generelle Pflicht besteht²⁸⁵, muss, damit eine solche Unterlassung als widerrechtlich zu betrachten ist, eine Pflicht des Schädigers zum Handeln vorliegen²⁸⁶. Eine solche Pflicht kann sich namentlich aus dem so genannten Gefahrensatz²⁸⁷ ergeben²⁸⁸. Dieser gewohnheitsrechtliche Grundsatz besagt, dass jede Person, die einen Zustand schafft oder aufrechterhält, der Drittpersonen schädigen könnte, verpflichtet ist, die zur Vermeidung dieses Schadens nötigen Massnahmen zu treffen²⁸⁹. Die Durchführung einer Sportveranstaltung ist als derartige Gefahrenquelle zu betrachten²⁹⁰, weshalb verschiedene Verkehrssicherungspflichten bestehen, die für jede Sportveranstaltung zu beachten sind²⁹¹.

Bezüglich des konkreten Inhaltes und des Umfanges dieser Verkehrssicherungspflichten kann grundsätzlich auf das bereits Gesagte²⁹² verwiesen werden, weil die Verkehrssicherungspflichten inhaltlich den vertrag-

die Widerrechtlichkeit entweder aus der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes oder aus dem Verstoss gegen eine gesetzliche Norm ergibt.

²⁸³ ARTER/SCHWEIZER, 34.

²⁸⁴ ARTER/SCHWEIZER, 34.

²⁸⁵ BGE 118 II 507; BGE 115 II 19.

²⁸⁶ ARTER/SCHWEIZER, 34.

²⁸⁷ Siehe zum Gefahrensatz BGE 123 III 312; BGE 121 III 358; BGE 116 Ia 169; BGE 112 II 141; BGE 95 II 96; BGE 93 II 339.

²⁸⁸ Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht ist das Bundesgericht der Auffassung, dass der Gefahrensatz nicht zur Begründung der Widerrechtlichkeit herangezogen werden kann, sondern dass er im Rahmen des Verschuldens von Bedeutung ist; vgl. BGE 123 III 312; BGE 119 II 129. Erachtet man jedoch den Gefahrensatz als gewohnheitsrechtliche Norm, so lässt sich meines Erachtens bei extensiver Auslegung des Begriffes des Verhaltensunrechts (vgl. oben Fn 279) durchaus die Ansicht vertreten, dass der Verstoss gegen eine durch den Gefahrensatz begründete Pflicht als rechtswidriges Verhalten angesehen werden kann. Folglich sollte nach der hier vertretenen Ansicht der Gefahrensatz (auch) bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit herangezogen werden; vgl. zum Ganzen auch REY, N 753 ff., mit Hinweisen auf den Stand der Meinungen in der Lehre und auf die massgebenden Bundesgerichtsentscheide sowie mit Ausführungen über weitergehende Konsequenzen der Anwendung des Gefahrensatzes.

²⁸⁹ REY, N 753.

²⁹⁰ RICHTSFELD, Zuschauer, 196; WIETHAUP, 17.

²⁹¹ ARTER/SCHWEIZER, 34.

²⁹² Vgl. oben 2.2.2.2.1 Vorab: Verhältnis zwischen vertraglichen Schutzpflichten und ausservertraglichen Verkehrssicherungspflichten.

lichen Obhuts- und Schutzpflichten entsprechen. Somit hat ein Sportveranstalter unter anderem auch die ausservertragliche Pflicht, durch alle erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen sowie durch Eingangskontrollen sicherzustellen, dass – im Rahmen des Zumutbaren und technisch Möglichen – kein Zuschauer zu Schaden kommt²⁹³.

2.3.1.2 *Haftung für Hilfspersonen*

Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ist für die Beurteilung der Relevanz eines schädigenden Verhaltens von Hilfspersonen Art. 55 OR massgebend²⁹⁴. Nach dieser Bestimmung haftet ein Geschäftsherr auch ohne Verschulden für Schäden, die von seinen Hilfspersonen verursacht werden²⁹⁵. Damit diese Kausalhaftung greift, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein²⁹⁶.

So ist zunächst erforderlich, dass zwischen dem Geschäftsherrn, der haftbar gemacht wird, und der Hilfsperson, die den Schaden verursacht hat, ein Subordinationsverhältnis besteht²⁹⁷. Weiter ist für eine Haftung des Geschäftsherrn vorausgesetzt, dass die Hilfsperson den Schaden in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit verursacht hat²⁹⁸. Sind diese Voraussetzungen²⁹⁹ erfüllt, so kann der Geschäftsherr grundsätzlich zur Verantwortung für das Verhalten seiner Hilfspersonen gezogen werden³⁰⁰.

²⁹³ Vorbehalten bleibt auch hier das Integritätsinteresse.

²⁹⁴ BK-BREHM, N 4 zu Art. 55 OR; REY, N 897; ROBERTO, N 295.

²⁹⁵ REY, N 897.

²⁹⁶ Ausführlich dazu REY, N 902 ff.

²⁹⁷ Dabei ist die Rechtsnatur dieses Unterordnungsverhältnisses nicht von Bedeutung; denkbar (und wohl auch am häufigsten) ist etwa ein Arbeitsvertrag, ein Auftrag, ein Agenturvertrag, ein familienrechtliches Verhältnis, allenfalls kann auch der Besteller eines Werkes als Geschäftsherr angesehen werden; siehe zum Ganzen REY, N 903 f.; ROBERTO, N 295, 300 ff.; SCHWENZER, N 23.15 ff.; siehe auch BK-BREHM, N 7 ff. zu Art. 55 OR, mit umfangreicher Kasuistik.

²⁹⁸ Erforderlich ist also ein "funktioneller Zusammenhang" zwischen der Schädigung und der geschäftlichen Tätigkeit der Hilfsperson; ausführlich dazu BK-BREHM, N 21 ff. zu Art. 55 OR; REY, N 912 ff.; ROBERTO, N 304 ff.; SCHWENZER, N 23.19 ff.

²⁹⁹ Natürlich nebst den übrigen Voraussetzungen Schaden, Rechtswidrigkeit der Schädigung und Kausalzusammenhang.

³⁰⁰ Dem Geschäftsherrn steht jedoch die Möglichkeit offen, sich durch den Sorgfalts- oder Befreiungsbeweis von der Haftung zu entbinden. Dieser gelingt, wenn der Geschäftsherr nachweisen kann, dass er die erforderliche Sorgfalt bezüglich der Auswahl (sog. *cura in eligendo*), der Instruktion (sog. *cura in instruendo*) sowie bezüglich der Überwachung (sog. *cura in custodiendo*) seiner Hilfspersonen beachtet hat; er kann sich ebenfalls befreien, wenn er nachweist, dass der von ihm zu ersetzende Schaden auch

Im Zusammenhang mit Haftungsfällen im Rahmen von Sportveranstaltungen bedeutet dies, dass der Veranstalter einer Sportveranstaltung grundsätzlich für jegliches Fehlverhalten seines Hilfspersonals einstehen muss. Namentlich kann eine solche Haftung für sämtliches Sicherheitspersonal, Eingangskontrolleure, Platzanweiser, Sanitätspersonal usw. zum Tragen kommen, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Haftungsfreizeichnung möglich ist.

2.3.2 Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter

Bezüglich der ausservertraglichen Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter ergeben sich keine speziellen Fragen; die gleichen Massstäbe, die bezüglich einer allfälligen Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter dargelegt wurden³⁰¹, können auch auf eine eventuelle ausservertragliche Haftung übertragen werden.

3. Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Teilnehmer

Zwischen dem Zuschauer und dem Teilnehmer einer Sportveranstaltung kommt kein Vertrag zustande; entsprechend ergeben sich zwischen ihnen keine vertraglichen Ansprüche. Auch die ausservertragliche Haftung zwischen Zuschauer und Teilnehmer wirft keine speziellen Fragen auf; massgebend sind stets die allgemeinen Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts nach Art. 41 ff. OR³⁰².

4. Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Eigentümer der Sportstätte

Aller Regel nach besteht auch zwischen dem Zuschauer einer Sportveranstaltung und dem Eigentümer der Sportanlage kein Vertrag³⁰³, sofern

bei Einhaltung aller gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Siehe zum Ganzen BK-BREHM, N 91 ff. zu Art. 55 OR; REY, N 902 ff.; SCHWENZER, N 23.00 ff.

³⁰¹ Vgl. oben 2.2.4.1.2 Die Verletzung von Nebenpflichten.

³⁰² KUBLI, 76.

³⁰³ ARTER/SCHWEIZER, 71.

Letzterer nicht gleichzeitig Veranstalter ist³⁰⁴. Folglich sind im Rahmen des Verhältnisses zwischen dem Zuschauer einer Sportveranstaltung und dem Eigentümer der Sportstätte primär ausservertragliche Ansprüche zu prüfen.

Dadurch, dass der Eigentümer seine Sportanlage für eine Sportveranstaltung zur Verfügung stellt, schafft er eine Gefahrenquelle³⁰⁵. Entsprechend hat er gewisse Verkehrssicherungspflichten zu beachten³⁰⁶. Zwar werden diese Pflichten im Rahmen des mit dem Veranstalter geschlossenen Miet- oder Pachtvertrages³⁰⁷ grundsätzlich an Letzteren delegiert, doch verbleiben gleichwohl gewisse Pflichten beim Eigentümer³⁰⁸. So haftet der Eigentümer einer Sportstätte für Schäden, die ein durchschnittlich und vernünftig aufmerksamer Veranstalter einer Sportveranstaltung nicht entdecken kann³⁰⁹.

Von grosser Bedeutung ist darüber hinaus die Haftung des Eigentümers der Sportstätte als Werkeigentümer auf der Grundlage von Art. 58 OR, da Sportstätten wie Stadien, Fussballplätze oder Leichtathletikanlagen als Werke zu qualifizieren sind³¹⁰. Erleidet folglich ein Zuschauer aufgrund der mangelhaften Beschaffenheit der Sportstätte einen Schaden³¹¹, so hat der Eigentümer derselben nach den Massstäben der Werkeigentümerhaftung dafür einzustehen³¹².

Der Zuschauer wiederum haftet dem Eigentümer der Sportstätte – sofern dieser nicht zugleich Veranstalter ist – gegenüber nach den Massstäben der deliktischen Haftung nach Art. 41 ff. OR. Grundsätzlich bedeutet dies, dass eine Beschädigung der Sportstätte durch den Zuschauer zu un-

³⁰⁴ Unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch der Vertrag, den der Veranstalter mit dem Eigentümer einer Sportanlage abschliesst, als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter betrachtet werden, weshalb sich in solchen Fällen auch die Zuschauer und/oder Teilnehmer auf vertragliche Ansprüche gegen den Eigentümer der Sportstätte berufen können; vgl. ARTER/SCHWEIZER, 71; HEERMANN/GÖTZE, 106.

³⁰⁵ Vgl. EICHENBERGER, 72.

³⁰⁶ ARTER/SCHWEIZER, 71.

³⁰⁷ Dazu ARTER/SCHWEIZER, 71 ff.

³⁰⁸ ARTER/SCHWEIZER, 71.

³⁰⁹ HEERMANN/GÖTZE, 120, 129.

³¹⁰ Als Werk im Sinne der Werkeigentümerhaftung gelten stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände; BK-BREHM, N 26 ff. zu Art. 58 OR; REY, N 1037 ff.; OR-SCHNYDER, N 11 zu Art. 58 OR.

³¹¹ Beispielsweise durch den Einsturz einer Tribüne, wie dies 1989 im Hillsborough-Stadion in Sheffield geschehen ist, was den Tod unzähliger Zuschauer zur Folge hatte.

³¹² Eingehend zur Werkeigentümerhaftung des Eigentümers einer Sportstätte insbesondere EICHENBERGER, 29 ff.

terlassen ist, andernfalls er hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann.

5. Exkurs: Hooliganismus

Während langer Zeit waren in der Schweiz rund um die Gewalt an Sportveranstaltungen kaum gravierende Vorfälle zu verzeichnen³¹³. So blieben auch nach tragischen Ereignissen wie den Ausschreitungen im Brüsseler Heysel-Stadion im Jahre 1985³¹⁴ die Sicherheitsmassnahmen rund um grosse Publikumsveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele teilweise rudimentär³¹⁵.

Seit dem Jahr 2000 hat sich dies geändert. Polizei und betroffene Sportverbände stellen fest, dass die Gewaltausübung in und um Schweizer Fussball- und Eishockeystadien teilweise beängstigende Ausmasse angenommen hat³¹⁶. Jüngste Geschehnisse scheinen diese Entwicklung zu bestätigen³¹⁷.

Es drängt sich daher auf, zu untersuchen, welche Konsequenzen das „Phänomen“ des Hooliganismus in einem sportrechtlichen Kontext nach sich zieht. Nachfolgend wird deshalb zunächst der Begriff des Hooligans erläutert³¹⁸, anschliessend werden die Auswirkungen der Hooligan-Problematik für Sportveranstaltungen aufgezeigt³¹⁹ und abschliessend soll dargelegt werden, wie der schweizerische Gesetzgeber auf die erhöhte Gewaltbereitschaft zu reagieren gedenkt³²⁰.

³¹³ Erläuterungen EJPD, 9.

³¹⁴ Vor dem Pokalfinale des europäischen Landesmeistercups des Jahres 1985 zwischen dem FC Liverpool und Juventus Turin kam es im Brüsseler Heysel-Stadion zu massivsten Ausschreitungen vorwiegend der britischen Fussball-„Fans“; 39 Menschen starben im Stadion, und über 250 wurden verletzt.

³¹⁵ Erläuterungen EJPD, 9.

³¹⁶ Erläuterungen EJPD, 9.

³¹⁷ Siehe beispielsweise NZZ vom 19.3.2004, S. 55, wo über Festnahmen sowie Reizgas- und Wasserwerfereinsätze rund um das Fussballspiel des FC Zürich gegen den FC Basel berichtet wird; ebenso sind die fast schon zur Tradition gewordenen Ausschreitungen rund um die Eishockey-Playoffserie zwischen dem ZSC und dem HC Lugano zu erwähnen.

³¹⁸ Sogleich 5.1 Zum Begriff.

³¹⁹ Unten 5.2 Verantwortlichkeit des Sportveranstalters.

³²⁰ Unten 5.3 Gesetzgeberische Massnahmen.

5.1 Zum Begriff

Unter Hooligans werden organisierte Gruppen meist junger Männer verstanden, welche an öffentlichen Veranstaltungen, hauptsächlich an Fussball- oder Eishockeyspielen, Gewaltakte – oftmals geplant – verüben³²¹. Dies können Handgreiflichkeiten und Schlägereien mit gegnerischen Fans, Anpöbelungen Unbeteiligter, Provokationen, Sachbeschädigungen oder Beschimpfungen aller Art sein. Oft werden dabei die Ordnungskräfte als zusätzliche „Konfliktpartei“³²² in die Ausschreitungen hineingezogen.

5.2 Verantwortlichkeit des Sportveranstalters

Wie bereits gezeigt, hat der Sportveranstalter grundsätzlich für die Sicherheit seiner Zuschauer zu sorgen³²³. Für den vertraglichen Bereich ergibt sich diese Pflicht aus den vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten³²⁴, für den ausservertraglichen Bereich aus den aus dem Gefahrensatz abgeleiteten Verkehrssicherungspflichten³²⁵. Nachfolgend sollen diese Pflichten im Einzelnen hinsichtlich Hooliganismus dargestellt werden:

Den bereits erwähnten Eingangskontrollen³²⁶ und den baulichen Massnahmen³²⁷ innerhalb des Stadions kommen im Hinblick auf die Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen grosse Bedeutung zu. So sind sämtliche Zuschauer beim Eingang der Sportstätte auf das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen aller Art sowie von Feuerwerk zu überprüfen. Bekannte notorische Gewalttäter sowie stark alkoholisierte Fans sind nicht einzulassen oder aus dem Stadion wegzuweisen. Weiter gilt es zu verhindern, dass während den Eingangskontrollen Zusammenstösse mit gegnerischen Fans entstehen können.

Innerhalb des Stadions ist es essentiell, die Fanblocks verfeindeter Gruppen genügend gegeneinander abzusichern, namentlich durch stabile

³²¹ Erläuterungen EJPD, 33; eine eingehende begriffliche Untersuchung findet sich ferner bei MEIER, 9 ff.

³²² Erläuterungen EJPD, 33.

³²³ Siehe oben 2.2.2.2 Nebenpflichten des Veranstalters. GRODA, 97; KOLLER, Rechtsbeziehungen, 48; ZEN-RUFFINEN, N 1104; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.1994, SpuRt 1999, 244; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.2.1998, SpuRt 1999, 248.

³²⁴ Vgl. etwa ARTER/SCHWEIZER, 30 f.; WIEGAND, Verantwortlichkeit, 28.

³²⁵ ARTER/SCHWEIZER, 34.

³²⁶ Vgl. oben 2.2.2.2.3 Eingangskontrollen.

³²⁷ Vgl. oben 2.2.2.2.4. Bauliche Massnahmen.

und unüberwindbare Absperrungen. Es kann selbst als geboten erscheinen, zwischen zwei Stadionsektoren eine gewisse Anzahl an Plätzen leer zu lassen, um eine zusätzliche räumliche Distanz zwischen den Fanblocks zu schaffen. Weiter müssen – soweit möglich und zumutbar – sämtliche Gegenstände innerhalb des Stadions so befestigt sein, dass sie nicht als Wurfgeschosse eingesetzt werden können.

In organisatorischer Hinsicht kommt dem bereits erwähnten Sicherheitsdienst eine tragende Rolle zu: Dieser muss so geschult und ausgerüstet sein, dass er bei Zwischenfällen stets in wirkungsvoller, doch angemessener Weise reagieren und Ausschreitungen möglichst im Keim ersticken kann. Überdies obliegt es dem Veranstalter einer Sportveranstaltung, den Sicherheitsdienst auch zahlenmässig stets den aus einer Sportveranstaltung möglicherweise erwachsenden Gefahren anzupassen.

5.3 Gesetzgeberische Massnahmen

Aufgrund der Beobachtung, dass in der Schweiz seit Mitte der 80er Jahre ein stetiger Anstieg der Gewaltdelikte zu verzeichnen ist³²⁸, sollen die oft in nahem Zusammenhang stehenden Probleme des Hooliganismus, Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz³²⁹ stärker bekämpft werden³³⁰. So wurde vom Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur „Koordination und Umsetzung von Massnahmen im Bereich

³²⁸ Zum Einen werden verschärfte Konfrontationen bzw. deren gewalttätige Austragung zwischen rechten und linken Gruppierungen festgestellt, während gleichzeitig auch die Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung in Sportstadien und sonstigen Publikumsanlässen zunimmt; dabei handeln gewaltbereite Skinheads häufig mit Hooligans zusammen. Vgl. Erläuterungen EJPD, 2.

³²⁹ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf internationale Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt, Rechtsextremismus und Rassismus; so wurde im Rahmen der so genannten Alpenländersicherheitspartnerschaft (ASP), welcher Deutschland, Liechtenstein, Italien, Österreich, Frankreich, Slowenien und die Schweiz angehören, die Expertengruppe „Rechtsextremismus/Hooliganismus“ unter Schweizer Vorsitz ins Leben gerufen. Ebenso sollen auf Grundlage der „Ravensburger Absprache“, einer Absprache unter hohen Polizeibeamten aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz, gemeinsame Ermittlungsgruppen, Fahndungen und Observationen durchgeführt sowie der Einsatz „szenekundiger“ Verbindungsbeamter angestrebt werden. Vgl. zum Ganzen Erläuterungen EJPD, 13.

³³⁰ Erläuterungen EJPD, 2.

des Rechtsextremismus“ eingesetzt³³¹, anhand deren Arbeitsergebnisse notwendige gesetzliche Neuerungen geschaffen werden sollen³³².

Ein erstes Gesetzespaket, das so genannte Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda, soll die Rechtsetzung in den genannten Bereichen umfassen³³³. Namentlich geht es um eine Verstärkung des straf- und verwaltungsrechtlichen Instrumentariums³³⁴ sowie um intensivierete Prävention. Der Gesetzesentwurf ist am 12. Februar 2003 in die Vernehmlassung geschickt worden; vorgesehen sind Änderungen des Strafgesetzbuches³³⁵, des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit³³⁶ sowie des Bundesgesetzes zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs³³⁷. Nachfolgend sollen die gesetzlichen Neuerungen erläutert werden.

Im Bereich des Strafgesetzbuches geht es primär um die Schaffung von zwei neuen Straftatbeständen; zum Einen betrifft dies „Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung“ (Art. 261^{ter} E-StGB³³⁸), deren Verwendung unter Strafe gestellt wird, zum Andern wird die Zugehörigkeit zu „Rassendiskriminierenden Vereinigungen“ (Art. 261^{quater} E-StGB³³⁹)

³³¹ BOVEY, Rz 8.

³³² Erläuterungen EJPD, 2.

³³³ Erläuterungen EJPD, 2.

³³⁴ BOVEY, Rz 8.

³³⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB), SR 311.0.

³³⁶ Bundesgesetz vom 21.3.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), SR 120.

³³⁷ Bundesgesetz vom 6.10.2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), SR 780.1.

³³⁸ **Art. 261^{ter} Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung**

1. Wer Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung, wie Fahnen, Abzeichen, Insignien oder Embleme, oder Gegenstände mit derartigen Kennzeichen öffentlich anpreist, anbietet, ausstellt, trägt, zeigt oder sonst wie zugänglich macht, wer Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung oder Gegenstände mit derartigen Kennzeichen zur Verbreitung oder Verwendung im Sinne von Absatz 1 herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt, wer Parolen, Gesten oder Grussformeln mit rassendiskriminierender Bedeutung öffentlich verwendet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
2. Die Kennzeichen und Gegenstände werden eingezogen.
3. Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Verwendung der Kennzeichen oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.

³³⁹ **Art. 261^{quater} Rassendiskriminierende Vereinigung**

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss Artikel 261^{bis} mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beitrifft, wer zur Bildung solcher Vereinigungen oder zum Beitritt zu solchen Vereinigungen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

strafbar. Zusätzlich soll, um Strafuntersuchungsorganen das Mittel der Kommunikationsüberwachung zur Verfügung zu stellen, Art. 3 Abs. 2 lit. a BÜPF dahingehend erweitert werden, dass den Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung von Delikten nach Art. 261^{bis}, 261^{ter} und 261^{quater} StGB die Möglichkeit der Überwachung von Kommunikationsmitteln gegeben wird. Diese Neuerungen sind jedoch primär bezüglich der Thematik des Rechtsextremismus bzw. des Rassismus relevant, weshalb an dieser Stelle auf eingehende Erläuterungen derselben verzichtet wird³⁴⁰.

Von grosser Bedeutung für die wirksame Bekämpfung des Hooliganismus ist hingegen eine Neuerung im Bereich des BWIS. In einem neuen Artikel 16^{bis} E-BWIS des Vorentwurfes³⁴¹ soll die Rechtsgrundlage für die

³⁴⁰ Siehe zum Ganzen Erläuterungen EJPD, 25 ff.

³⁴¹ **Art. 16^{bis} Informationen über Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen**

1. Das Bundesamt betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen, namentlich mit Sportveranstaltungen, gewalttätig verhalten (Hooliganismus).
2. Das elektronische Informationssystem kann über Personen nach Absatz 1 folgende Daten enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, Art der Massnahme und Grund der Massnahme (wie Verurteilung, Strafuntersuchung, andere Gründe), Organisationen, Ereignisse.
3. Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 13, die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an das Bundesamt verpflichtet.
4. Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.
5. Im Informationssystem dürfen Informationen über Personen, die mit Massnahmen wie Haus- oder Stadionverboten belegt sind, bearbeitet werden, wenn:
 - a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
 - b. die Massnahme auf Grund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
 - c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder Publikumsveranstaltungen notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.
6. Das Bundesamt prüft, ob die Informationen, die ihm zugehen, richtig und erheblich sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.
7. Das Informationssystem steht den mit dem Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundesamtes sowie den Polizeibehörden der Kantone und den Zollbehörden über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen fest und regelt die Zugriffsrechte.
8. Personendaten im Sinne von Absatz 1 können Organisatoren von Publikumsveranstaltungen in der Schweiz weitergegeben werden, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten an den Veranstaltungen

Errichtung einer zentralen Hooligan-Datenbank geschaffen werden³⁴². Da das wirksamste Mittel gegen den gewalttätigen, national und international tätigen Hooliganismus nur die konsequente Herausholung potentieller Gewaltaktivisten aus der Anonymität, welche Massenveranstaltungen bieten, darstellt, ist eine solche Datenbank eine absolute Notwendigkeit³⁴³. Bereits im Jahre 1998 hat die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die „Zentralstelle Hooliganismus“ bei der Stadtpolizei Zürich geschaffen³⁴⁴; für die Betreuung einer eigentlichen Datenbank³⁴⁵ fehlte bis jetzt aber die rechtliche Grundlage³⁴⁶. Mit dem neuen Art. 16^{bis} E-BWIS würde diese geschaffen. Ein weiterer Vorteil einer solchen Datenbank ist die Tatsache, dass eine zentrale Aufbewahrung der Daten über notorische Gewalttäter eine gesamtschweizerische und internationale Zusammenarbeit vereinfacht; dies ist insbesondere im Hinblick auf die Fussball-Europameisterschaften 2008 in der Schweiz und Österreich von grosser Bedeutung. Dass diesbezüglich auch heikle Fragen des Datenschutzes zu beantworten sind, ist nicht zu übersehen³⁴⁷.

Mit Blick auf internationale Bemühungen zur Bekämpfung des Hooliganismus ist zu erwähnen, dass auch die Expertengruppe Rechtsextremismus / Hooliganismus der Mitgliedsländer der Alpensicherheitspartnerschaft (ASP) zum Schluss kam, dass nationale bzw. internationale Hooli-

tungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges dieser Massnahme an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

9. Die Weitergabe von Personendaten nach Absatz 1 an Polizeibehörden und Sicherheitsorgane des Auslandes richtet sich nach den Voraussetzungen von Artikel 17 Absätze 3, 4 und 5. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger garantiert, dass sie ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

10. Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu bekommen, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

³⁴² Erläuterungen EJPD, 33 ff.

³⁴³ Erläuterungen EJPD, 9.

³⁴⁴ Bereits damals war es Ziel dieser Zentralstelle, möglichst rasch personelle und organisatorische Zusammenhänge innerhalb der Hooligan-Szene sowie allfällige Verbindungen zu rechtsextremen Kreisen zu erkennen; Erläuterungen EJPD, 34.

³⁴⁵ Bis anhin mussten die Daten von bekannten Gewalttätern, welche bei der Zentralstelle Hooliganismus gesammelt wurden, aufgrund kantonalen datenschutzrechtlicher Bestimmungen stets wieder gelöscht werden; Erläuterungen EJPD, 17.

³⁴⁶ Erläuterungen EJPD, 17.

³⁴⁷ EDB, 34.

gan-Datenbanken absolut notwendig sind³⁴⁸. Dies insbesondere aufgrund der Probleme, dass international agierende Gewalttäter den jeweiligen Besucherländern häufig nicht bekannt sind, dass kein regelmässiger Informationsaustausch zwischen den Ländern stattfindet und dass Stadionverbote etc. entweder den Besucherländern nicht bekannt oder dort nicht gültig sind³⁴⁹.

Weiter sollen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit³⁵⁰ die Grundlagen für ein effektives Vorgehen gegen Gewalt verherrlichende Propaganda bzw. deren Einfuhr geschaffen werden. Bis anhin kann zu Gewalt aufrufendes Propagandamaterial von den Polizei-, Zoll- oder Grenzschutzbehörden im Hinblick auf ein rassendiskriminierendes Delikt nicht beschlagnahmt werden, so lange es sich um Einzelstücke handelt³⁵¹, weil es in diesem Fall am Indiz für das erforderliche Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit fehlt³⁵². Ansonsten kann Propagandamaterial grundsätzlich nur im Rahmen eines Gerichtsurteiles eingezogen werden³⁵³. Nun gehört es aber zu einer nachhaltigen und wirkungsvollen Prävention, dass gerade Material, das zu Gewalt aufruft und/oder diese verherrlicht, aus dem Verkehr gezogen wird, selbst wenn dieses „nur“ für den Privatgebrauch vorgesehen ist³⁵⁴. Deshalb ist im neuen Art. 13^{bis} E-BWIS³⁵⁵ vorgesehen, dass jegliche Art von Propagandamaterial

³⁴⁸ Erläuterungen EJPD, 24.

³⁴⁹ Erläuterungen EJPD, 24.

³⁵⁰ Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997, SR 120.

³⁵¹ Mittlerweile führen fünf (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und die Schweiz) der sieben Mitgliedstaaten so genannte Zentralstellen, die bezüglich des Hooliganismus relevante Daten sammeln; zudem koordinieren die EU-Staaten vermehrt ihre Informationen über Stärke, Zusammensetzung und Reiserouten der gewalttätigen Fangruppen; vgl. Erläuterungen EJPD, 16.

³⁵² Siehe dazu TRECHSEL, N 15 zu Art. 261^{bis} StGB; ebenso BGE 123 IV 202.

³⁵³ Erläuterungen EJPD, 17.

³⁵⁴ Erläuterungen EJPD, 17.

³⁵⁵ **Art. 13^{bis} Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial**

1. Die Polizei- und die Zollbehörden stellen zuhanden des Bundesamtes, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt:
 - a. rassendiskriminierend ist; oder
 - b. konkret und ernsthaft zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen von Personen oder zu deren Schädigung am Vermögen oder an anderen Rechten aufruft.
2. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes entsprechendes Material antreffen, können sie es auch direkt sicherstellen.

sichergestellt, beschlagnahmt und/oder eingezogen werden kann³⁵⁶. Erfasst von dieser Vorschrift sind Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere derartige Gegenstände oder Darstellungen, welche der Einwirkung auf ein unbestimmt zahlreiches Publikum mit dem Ziel dienen, dieses gegen bestimmte Personen oder Personengruppen einzunehmen³⁵⁷. Von Bedeutung für die Bekämpfung von Hooliganismus ist diese Neuerung, weil in der Gesetzesvorlage von Propaganda-„Material“, unabhängig vom ideologischen Hintergrund, gesprochen wird und weil sich Gewalt rund um Sportveranstaltungen ideologisch kaum zuordnen lässt. Mit der jetzigen Ausgestaltung der Vorlage wird aber auch die Einziehung von sämtlichem „Hooligan-Propagandamaterial“ möglich, was einer wirkungsvollen Bekämpfung des Hooliganismus in der Schweiz nur förderlich sein kann.

Bezüglich der Problematik des Hooliganismus rund um Sportanlässe ist der Zuschauer einer Sportveranstaltung vom Veranstalter davor zu schützen, durch gewalttätige Ausschreitungen in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Gegenüber Zuschauern, die in der Vergangenheit als gewalttätig oder randalierend aufgefallen sind, hat ein Veranstalter die Möglichkeit, ein zeitlich befristetes Stadionverbot³⁵⁸ auszusprechen. Schliesslich hat die zunehmende Häufigkeit solcher Gewaltakte dazu geführt, dass vom Bundesrat das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda am 12. Februar 2003 in die Vernehmlassung geschickt worden ist. Es bleibt zu hoffen, dass dem Problem der Gewaltbereitschaft so genannter Fans dadurch in möglichst hohem Masse entgegengewirkt werden kann.

-
3. Liegt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.
 4. In den übrigen Fällen übermitteln die Polizei- und die Zollbehörden das Material dem Bundesamt. Dieses entscheidet über die Beschlagnahme und die Einziehung. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.
 5. Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann das Bundesamt den Internet-Providern die Sperrung der entsprechenden Internetseiten empfehlen.

³⁵⁶ Gemäss den Erläuterungen des EJPD, 25, handelt es sich dabei um eine der „Kernvorschriften“ des Revisionspaketes.

³⁵⁷ Erläuterungen EJPD, 26.

³⁵⁸ Dazu gleich weiter unten.

5.4 Polizeibewilligungen und Polizeieinsätze

5.4.1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen sind Polizeieinsätze oftmals eine Notwendigkeit, sei dies bei der Regelung des Verkehrs oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen³⁵⁹. Bevor auf Polizeieinsätze näher eingetreten wird, ist zu klären, ob für die Durchführung von Sportveranstaltungen eine Bewilligung benötigt wird oder nicht.

5.4.2 Bewilligungspflicht

Zu unterscheiden ist vorerst zwischen Sportveranstaltungen, welche auf öffentlichem Grund und solchen, die auf privatem Grund stattfinden. Veranstaltungen, die auf privatem Grund durchgeführt werden, bedürfen grundsätzlich keiner Bewilligung. Bei Grossveranstaltungen besteht allerdings eine Meldepflicht, da durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auch der öffentliche Grund in Anspruch genommen wird und unter Umständen mit Ausschreitungen gerechnet werden muss.

Anderes gilt bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, sofern – was regelmässig der Fall sein wird – es sich um gesteigerten Gemeingebrauch handelt. Gesteigerter Gemeingebrauch erfordert grundsätzlich eine Bewilligung³⁶⁰. Für die Erteilung einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch besteht ein bedingter Anspruch, wenn dieser mit der Ausübung von Freiheitsrechten einhergeht³⁶¹. Dies gilt sowohl bei einer ideellen als auch – jedoch in vermindertem Umfang – einer kommerziellen Nutzung des öffentlichen Grundes³⁶². Allerdings besteht der "bedingte Anspruch" auf die Erteilung einer Bewilligung nur dann, wenn die Nutzung öffentlichen Grundes im Rahmen der Rechtsordnung liegt. Die potentielle Möglichkeit von Ausschreitungen genügt für eine Nichterteilung einer Bewilligung allerdings nicht³⁶³. Die Nichterteilung ist nur zulässig, wenn die konkrete Gefahr von Ausschreitungen vorauszusehen ist³⁶⁴. Trotz der

³⁵⁹ JAAG, N 2707 f.

³⁶⁰ BGE 126 I 139.

³⁶¹ Vgl. insbesondere BGE 105 Ia 94 ff.

³⁶² MÜLLER, 292.

³⁶³ BOSSHART, 219.

³⁶⁴ BGE 111 Ia 322 f.

Möglichkeit, dass es bei sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu Ausschreitungen kommt, zeigt die Erfahrung, dass dies selten geschieht.

5.4.3 Staatliches Gewaltmonopol

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben rund um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen ist zu beachten, dass das staatliche Gewaltmonopol die Befugnis als auch die Verpflichtung des Staates zur alleinigen Ausübung physischer Gewalt gegenüber Personen und Sachen vorbehält³⁶⁵. Nicht alle Aufgaben rund um die Sicherheit und den Ablauf von Sportveranstaltungen sind jedoch vom staatlichen Gewaltmonopol umfasst und können bzw. müssen somit von Dritten, z.B. privaten Sicherheitsdiensten, wahrgenommen werden. Zu den polizeilichen Zwangsmassnahmen gehören etwa die Anhaltung und Identitätsfeststellung, die Vorladung und Vorführung, die Wegweisung und Fernhaltung, die polizeiliche Ingewahrsamnahme von Personen und Beschlagnahmen von Sachen sowie die Durchsuchung von Personen, Sachen oder Räumlichkeiten³⁶⁶.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund stellen sich insbesondere Fragen der Verkehrsregelung. Hier ist das staatliche Zwangsmonopol nicht berührt, weshalb solche Aufgaben auch an Private übertragen werden können³⁶⁷. Zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung sind regelmässig Zwangsmassnahmen anzuwenden oder es ist zumindest erforderlich, dass die Befugnis zur Ergreifung von solchen vorhanden ist³⁶⁸. Im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung ist damit eine Übertragung von Aufgaben auf Private nicht möglich. Im Rahmen von Ausschreitungen durch Hooligans ist deshalb zwingend der Einsatz von Polizeikräften erforderlich.

Anderes gilt für allgemeine Schutzmassnahmen wie beispielsweise Eingangskontrollen bei Sportveranstaltungen, welche auf dem privaten Gelände des Veranstalters durchgeführt werden und auf dessen Hausrecht gründen. Sie fallen nicht in den Bereich des staatlichen Gewaltmonopols und dürfen einer privaten Sicherheitsfirma übertragen werden.

³⁶⁵ GAMMA, Privatisierung, 57 ff.

³⁶⁶ GAMMA, Privatisierung, 39 f.

³⁶⁷ GAMMA, Kontrolle, 1233.

³⁶⁸ RICHLI, 851 ff.

5.4.4 Kosten von Polizeieinsätzen

Die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols wird nach dem Gemeinlastprinzip durch die Allgemeinheit finanziert³⁶⁹. Dies gilt auch für private Sportveranstaltungen.

Übernimmt die Polizei jedoch Aufgaben ausserhalb des staatlichen Gewaltmonopols, so können die Kosten hierfür auf den Sportveranstalter abgewälzt werden, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht³⁷⁰. Allerdings gilt dies lediglich für Aufwendungen, welche einem Sportveranstalter individuell zurechenbar sind³⁷¹, beispielsweise für die Kostentragung der Verkehrsregelung, Zutrittskontrolle, den Polizeischutz innerhalb von Sportstadien als Sicherheitspatrouille, nicht aber beispielsweise zur Verhinderung und Bekämpfung von Ausschreitungen durch Fans oder Hooligans.

6. Stadionverbot

6.1 Die Problematik rund um Stadionverbote

Leider ist es keine Seltenheit, dass einzelne Zuschauer einer Sportveranstaltung in negativer Weise auffallen, sei es durch Pöbeleien, handfeste Gewalttätigkeiten³⁷² oder andere Geschmacklosigkeiten³⁷³. Da der Veranstalter einer Sportveranstaltung ein Interesse daran hat, solche Zwischenfälle innerhalb der Sportstätte möglichst zu vermeiden bzw. zu verhindern, steht ihm grundsätzlich die Möglichkeit offen, Personen, die in beschriebener Weise von sich reden machen, den Zutritt zu einer Sportveranstaltung zu verweigern.

³⁶⁹ HÄNNER, 431; GUSY, 10 f.

³⁷⁰ Vgl. etwa BGE 127 I 62; BGE 119 II 411 ff.

³⁷¹ Im Sinne des Störerprinzips; vgl. etwa BGE 122 II 70.

³⁷² Vgl. etwa die schweren Ausschreitungen nach dem Fussballspiel zwischen dem FC Basel und dem FC Luzern vom 17.8.2002, welche Beschädigungen an Polizei-, Feuerwehr- und Krankenautos sowie einen Schaden von rund 300'000 Franken verursachten; siehe dazu www.blick.ch/PB2G/PB2GA/pb2ga.htm?snr=68627.

³⁷³ In unrühmlicher Erinnerung bleibt der „Fan“ des SC Bern, welcher vor dem Eishockey-Playoffspiel gegen den EV Zug ein Transparent mit der Aufschrift „Danke Leibacher“ entrollt hat, welches an den Amokschützen von Zug mit Namen Leibacher erinnern sollte; siehe dazu www.toponline.ch/popup.article.print.php?art=42560.

Dies geschieht durch das Aussprechen eines so genannten Stadionverbotes³⁷⁴, dem Verbot, sich zu bestimmten Zeiten³⁷⁵ innerhalb einer bestimmten Sportstätte aufzuhalten.

6.2 **Rechtsgrundlage für die Aussprechung eines Stadionverbotes**

Die Rechtsgrundlage für die Aussprechung eines Stadionverbotes stellt das so genannte Hausrecht dar³⁷⁶. Darunter versteht man die Befugnis, über einen bestimmten Raum uneingeschränkt zu herrschen und in diesem Raum den eigenen Willen frei betätigen zu können³⁷⁷.

Träger dieses Hausrechts ist diejenige Person, welche die Verfügungsgewalt über die zur Diskussion stehenden Räumlichkeiten innehat, unabhängig davon, ob diese Gewalt auf einem dinglichen oder auf einem obligatorischen Recht basiert³⁷⁸. Somit ist nicht bloss der Eigentümer, sondern jeweils auch ein Mieter, Untermieter oder Pächter Träger des Hausrechts³⁷⁹. Da der Sportveranstalter aller Regel nach mit dem Eigentümer der Sportstätte, in welcher die Veranstaltung stattfinden soll, einen Miet- oder Pachtvertrag abschliesst, steht ihm als Mieter bzw. Pächter folglich das Hausrecht zu. Aus diesem Grund kann er grundsätzlich frei bestimmen, wer Zutritt zur Sportstätte erhält und wer nicht.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Sportveranstalter öffentlich für seinen Anlass Werbung macht, stellt er einem breiten Publikum den Vertragsabschluss über den Besuch der Veranstaltung und damit auch den Zutritt zur Sportstätte in Aussicht. Daraus ergeben sich zwei Schranken hinsichtlich der freien Ausübung des Hausrechtes bezüglich der Sportstätte. Zunächst gilt es zu prüfen, ob sich aus der öffentlichen Ankündigung der Sportveranstaltung ein Kontrahierungszwang des Veranstalters ableiten lässt. Damit einhergehend muss der Frage nachgegangen werden, ob die Verweigerung des Vertragsschlusses mit einem „potentiellen“ Zuschauer und

³⁷⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. 1 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL.

³⁷⁵ Nämlich genau zu der Zeit, zu welcher der in Frage stehende Anlass durchgeführt wird.

³⁷⁶ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 60. Siehe auch AG Leverkusen, Urteil vom 11.7.2000, SpuRt 2001, 72.

³⁷⁷ BGE 112 IV 31.

³⁷⁸ BGE 103 IV 163; BGE 90 IV 76. Siehe auch TRECHSEL, N 8 zu Art. 186 StGB.

³⁷⁹ BGE 112 IV 31.

die damit verbundene Zutrittsverweigerung eine Persönlichkeitsverletzung darstellen könnte.

6.3 Kontrahierungszwang des Veranstalters?

Unter dem so genannten Kontrahierungszwang wird die Pflicht zum Abschluss eines bestimmten Vertrages verstanden³⁸⁰. Grundlage einer solchen Pflicht kann ein Vertrag³⁸¹ oder eine gesetzliche Bestimmung sein³⁸². Zu untersuchen gilt es jedoch, ob gesetzliche Grundlagen dafür bestehen, einen Kontrahierungszwang seitens des Veranstalters zu bejahen.

Eine Grosszahl gesetzlicher Kontrahierungspflichten findet sich im öffentlichen Recht³⁸³. Diese sind für Sportveranstaltungen selten massgebend. Daneben finden sich auch im Privatrecht gesetzliche Grundlagen einer Kontrahierungspflicht³⁸⁴. In dogmatischer Hinsicht lässt sich eine allgemeine privatrechtliche Kontrahierungspflicht aus dem Persönlichkeitsrecht³⁸⁵ und insbesondere aus dem Verbot sittenwidrigen Verhaltens³⁸⁶ bzw. sittenwidriger Schädigung³⁸⁷ ableiten³⁸⁸.

Nach älterer bundesgerichtlicher Rechtsprechung³⁸⁹ lag ein Verstoss gegen die guten Sitten dann vor, wenn ein Unternehmen mit Monopolstellung in sachlich nicht gerechtfertigter Weise den Vertragsschluss mit einer Person verweigert, dieser keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten offen stehen und durch die Verweigerung des Vertragsschlusses lebenswichtige Interessen der betroffenen Person verletzt werden³⁹⁰. Diese Voraussetzun-

³⁸⁰ GAUCH/SCHLUEP, N 1102.

³⁸¹ Insbesondere ein Vorvertrag, welcher bei Sportveranstaltungen aber regelmässig nicht vorliegt.

³⁸² GAUCH/SCHLUEP, N 1103.

³⁸³ So etwa im Fernmelde- oder im Postgesetz; daneben bestehen auch bezüglich der Beziehungen zwischen öffentlichrechtlich organisierten Krankenhäusern und ihren Besitzern Kontrahierungspflichten, ebenso für gewisse Versorgungsleistungen wie Elektrizität, Wasser und Gas. Zudem können sich auch aus dem Kartellgesetz Kontrahierungspflichten ergeben, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen Dritte in unzulässiger Weise vom Wettbewerb ausschliesst. Siehe zum Ganzen GAUCH/SCHLUEP, N 1108, und SCHWENZER, N 26.11, mit weiteren Beispielen.

³⁸⁴ GAUCH/SCHLUEP, N 1108.

³⁸⁵ Art. 28 ZGB; siehe dazu unten.

³⁸⁶ Art. 2 ZGB.

³⁸⁷ Art. 41 Abs. 2 OR.

³⁸⁸ SCHWENZER, N 26.13.

³⁸⁹ BGE 80 II 37.

³⁹⁰ Siehe dazu auch GAUCH/SCHLUEP, N 1114; SCHWENZER, N 26.15.

gen sind bei einer Sportveranstaltung bereits aus dem Grund nicht erfüllt, weil der Besuch einer Sportveranstaltung kein lebenswichtiges Interesse abdeckt.

Nun werden jedoch in jüngerer Zeit die Voraussetzungen für die Annahme einer Kontrahierungspflicht weniger restriktiv gehandhabt³⁹¹. Unlängst hat sich das Bundesgericht wieder mit dieser Thematik befasst³⁹² und dabei festgestellt, dass eine „Tendenz zur Ausweitung von Kontrahierungspflichten“³⁹³ bestehe. Zwar wurde festgehalten, dass die Vertragsfreiheit³⁹⁴ als Bestandteil der Privatautonomie einen ausserordentlich hohen Stellenwert aufweise und Kontrahierungspflichten daher ausgesprochenen Ausnahmecharakter hätten. Trotzdem dürfe als allgemein anerkannt gelten, dass Kontrahierungspflichten nicht nur auf Fälle beschränkt seien, in welchen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliege, sondern dass sich eine Pflicht zum Vertragsschluss auch aus allgemeinen Prinzipien des Privatrechts ergeben könne³⁹⁵.

Aus diesem Grund könne unter den folgenden vier, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen aus dem Grundsatz des Verbotes sittenwidrigen Verhaltens eine Kontrahierungspflicht abgeleitet werden:

Zunächst ist erforderlich, dass ein Unternehmer seine Waren oder Dienstleistungen allgemein und öffentlich anbietet. Dies ist bei einer Sportveranstaltung regelmässig erfüllt, wird doch aller Regel nach über Plakate u.s.w. öffentlich geworben. Weiter hat das Bundesgericht festgehalten, dass – entgegen der früheren Praxis³⁹⁶ – die Kontrahierungspflichten nicht mehr auf lebenswichtige Güter bzw. Dienstleistungen zu beschränken seien, sondern dass lediglich erforderlich sei, dass es sich um Güter oder Dienstleistungen handle, die zum Normalbedarf eines Menschen gehören³⁹⁷. Auch dies ist m.E. beim Besuch einer Sportveranstaltung der Fall, gehört es doch zu einer dem Normalbedarf entsprechenden Freizeitgestaltung, selbst Sport zu betreiben und Sportveranstaltungen zu besuchen³⁹⁸. Weiter sei eine Kontrahierungspflicht nur dann anzunehmen,

³⁹¹ SCHWENZER, N 26.15.

³⁹² BGE 129 III 35.

³⁹³ BGE 129 III 35, E. 6.3.

³⁹⁴ Und damit auch die Vertragsabschlussfreiheit.

³⁹⁵ BGE 129 III 35, E. 6.3.

³⁹⁶ BGE 80 II 26, E. 4 c), wo festgehalten wurde, dass ein Kontrahierungszwang nur dann zu bejahen ist, wenn „eine sachlich nicht gerechtfertigte Verweigerung des Vertragsschlusses lebenswichtige Interessen des davon Betroffenen verletzt oder gefährdet“.

³⁹⁷ Ebenso RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 55.

³⁹⁸ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 55.

wenn dem betroffenen Interessenten aufgrund der Marktstellung des Anbieters zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen. M.E. ist auch diese Voraussetzung regelmässig erfüllt. Zweifellos ist dem so, wenn es sich um eine einmalige Sportveranstaltung handelt³⁹⁹. Aber auch bei Sportveranstaltungen, die im Rahmen eines Ligabetriebes von statten gehen, beispielsweise Fussballspiele der Schweizerischen Super League, kann argumentiert werden, dass einem Zuschauer zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen, geht es doch einem Zuschauer gerade darum, das Spiel „seiner“ Mannschaft zu sehen. Das Ausweichen auf beispielsweise ein anderes Fussballspiel stellt deshalb keine zumutbare Alternative dar⁴⁰⁰. Schliesslich ist nach Ansicht des Bundesgerichts für die Annahme einer Kontrahierungspflicht erforderlich, dass der Veranstalter für die Verweigerung des Vertragsschlusses keine sachlichen Gründe anzuführen vermag⁴⁰¹.

Bezüglich Sportveranstaltungen bedeutet dies, dass eine Kontrahierungspflicht des Veranstalters gegenüber potentiellen Zuschauern grundsätzlich zu bejahen ist – ausgenommen, es bestehen sachliche Gründe für die Verweigerung des Vertragsschlusses⁴⁰². Sachliche Gründe für die Aussprechung eines Stadionverbotes werden exemplarisch immer häufiger in Richtlinien oder Reglementen von Verbänden festgehalten⁴⁰³. Oftmals werden dabei Ereignisse oder Verhaltensweisen aufgelistet, die ein Stadionverbot nach sich ziehen können. Namentlich handelt es sich um renitentes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten im Stadion, Sachbeschädigungen, das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld, Körperverletzungen, das Abbrennen von Feuerwerk, Drohungen, den Gebrauch von Waffen aller Art und Tätlichkeiten gegen Angehörige des Sicherheitsdienstes und andere Personen⁴⁰⁴. Ereignisse oder Handlungen dieser Art

³⁹⁹ Beispielsweise ein Leichtathletikmeeting.

⁴⁰⁰ RICHTSFELD, Rechtsverhältnis, 55.

⁴⁰¹ Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht die genannten Voraussetzungen für die Versendung von Informations- und Werbepublikationen durch die Post als erfüllt betrachtet. Siehe zum Ganzen auch GAUCH/SCHLUEP, N 1115a; SCHWENZER, N 26.15.

⁴⁰² Vgl. RICHTSFELD, 58.

⁴⁰³ So etwa im Reglement „Ordnung und Sicherheit“ der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH, oder in den „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“ des Deutschen Fussballbundes DFB. Siehe auch den Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“, Düsseldorf 1992.

⁴⁰⁴ Vgl. Art. 18 des Reglementes „Ordnung und Sicherheit“ der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH; ebenso § 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“.

stellen m.E. ohne jeden Zweifel sachliche Gründe dar, welche in allgemeiner Hinsicht die Verweigerung des Abschlusses eines Vertrages rechtfertigen können. Verhält sich ein Zuschauer einer Sportveranstaltung in oben beschriebener Weise, so ist die Auferlegung eines Stadionverbotes trotz des grundsätzlichen Kontrahierungszwanges eines Sportveranstalters daher zulässig.

6.4 Aussprechung eines Stadionverbotes als Persönlichkeitsverletzung?

Eine Person, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die Tatsache, dass ihr der Zutritt zu einer Sportveranstaltung verweigert wird, eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung⁴⁰⁵ darstelle.

Lehre und Rechtsprechung gehen seit längerem davon aus, dass die Grundgedanken der verfassungsmässigen Grundrechte auch auf den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz einen gewissen Einfluss haben können⁴⁰⁶ (sog. indirekte Drittwirkung von Grundrechten⁴⁰⁷). Ein Zuschauer, dem ein Stadionverbot auferlegt wurde, kann somit geltend machen, dass er sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt⁴⁰⁸. Die von ihm angerufenen verfassungsmässigen Rechte müssen in die Auslegung von Art. 28 ZGB miteinbezogen werden⁴⁰⁹. Ein mit einem Stadionverbot belegter Zuschauer könnte somit geltend machen, sein Recht auf persönliche Freiheit⁴¹⁰ sei tangiert. Als Teilbereich dieses Grundrechtes ist die geistige Unversehrtheit geschützt, wonach jeder Mensch das verfassungsmässige Recht hat, im Rahmen der elementaren Persönlichkeitsentfaltung über seine Lebensweise zu entscheiden, insbesondere seine Freizeit so zu gestalten, wie er es möchte⁴¹¹. Da der Besuch einer Sportveranstaltung, wie

⁴⁰⁵ Siehe eingehend zum Schutz der Persönlichkeit RIEMER, N 291 ff.

⁴⁰⁶ RIEMER, N 306.

⁴⁰⁷ Siehe zum Begriff und zur Problematik der Drittwirkung von Grundrechten HÄFELIN/HALLER, N 278 ff.

⁴⁰⁸ Der Grundsatz, dass Grundrechte auch einen gewissen Einfluss auf die Rechtsbeziehungen unter Privaten haben können, ist seit der Totalrevision der Bundesverfassung in Art. 35 Abs. 3 BV verankert: „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.“ Vgl. HÄFELIN/HALLER, N 287 f.; RIEMER, N 396.

⁴⁰⁹ Vgl. HÄFELIN/HALLER, N 282.

⁴¹⁰ Art. 10 Abs. 2 BV.

⁴¹¹ HÄFELIN/HALLER, N 357, mit Verweis auf BGE 97 I 839.

oben dargelegt, in den Normalbedarf eines Menschen fällt, ist er auch von diesem grundrechtlichen Schutz umfasst, weshalb sich das verfassungsmässige Recht auf persönliche Freiheit insofern auch im privatrechtlichen Persönlichkeitsrecht niederschlägt⁴¹² und in die Auslegung von Art. 28 ZGB miteinzubeziehen ist⁴¹³.

Selbst wenn nun eine solche Auslegung dazu führen würde, dass man die Persönlichkeit eines Zuschauers als verletzt betrachtet, so muss diese Persönlichkeitsverletzung, um Ansprüche des Zuschauers begründen zu können, auch widerrechtlich sein. Hier kann m.E. der Veranstalter einer Sportveranstaltung als Rechtfertigungsgrund überwiegende private und öffentliche Interessen⁴¹⁴ i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB geltend machen⁴¹⁵ – stets vorausgesetzt, ein ausgesprochenes Stadionverbot beruht auf den oben erwähnten sachlichen Gründen. Das schützenswerte private Interesse des Veranstalters einer Sportveranstaltung besteht dann darin, dass die Veranstaltung nicht durch eine einzelne, potentiell gewalttätige Person in ihrem Ablauf gestört wird. Gleichzeitig besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Ausschreitungen oder Sachbeschädigungen, die auch unbeteiligte Dritte in Mitleidenschaft ziehen können, vermieden werden. Die Aussprechung eines Stadionverbotes erscheint dafür als probates und verhältnismässiges Mittel⁴¹⁶.

Es kann daher festgehalten werden, dass bei Vorliegen von sachlichen Gründen, etwa, dass eine Person in der Vergangenheit als Gewalttäter oder Randalierer aufgefallen ist, die Aussprechung eines Stadionverbotes aufgrund übergeordneter privater und öffentlicher Interessen keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellt.

Zu erwähnen bleibt, dass – in analoger Anwendung der Regelungen von Art. 36 BV für Grundrechtsbeschränkungen – ein Stadionverbot stets auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen hat. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in jüngerer Zeit im Rahmen von Ligabetrieben, beispielsweise der deutschen Fussball-Bundesliga, häufig landesweite Stadionverbote ausgesprochen werden. Solche landesweiten Verbote sind m.E. dann zulässig, wenn eine Person die Sicherheit in ei-

⁴¹² Siehe dazu auch RIEMER, N 306.

⁴¹³ Vgl. HÄFELIN/HALLER, N 282.

⁴¹⁴ Vgl. AG Leverkusen, Urteil vom 11.7.2000, SpuRt 2001, 72, wo zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Informationsfreiheit des Zuschauers einerseits und dem Interesse des Veranstalters, einen störungsfreien Spielbetrieb und den Schutz der Allgemeinheit vor Ausschreitungen zu gewährleisten andererseits, abgewogen wird.

⁴¹⁵ Vgl. RIEMER, N 370 ff., 378.

⁴¹⁶ Ebenso AG Leverkusen, Urteil vom 11.7.2000, SpuRt 2001, 72.

nem oder um ein Stadion gefährdet hat – sei dies durch Gewalttätigkeiten oder durch das Abbrennen von Feuerwerk. Bei blossen Verstössen gegen die Ordnung eines einzelnen Stadions, beispielsweise durch das verbotene Mitführen von Alkohol, erscheint die Aussprechung eines landesweiten Stadionverbotes jedoch unverhältnismässig⁴¹⁷. Zudem gebietet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass Stadionverbote zeitlich zu befristen sind⁴¹⁸.

6.5 Fazit

Der Veranstalter einer Sportveranstaltung ist als Mieter oder Pächter der Sportanlage Träger des Hausrechtes und ist daher grundsätzlich frei, wem er Zutritt zu seiner Sportstätte gewähren will. Aufgrund der aller Regel nach erfolgenden öffentlichen Werbung für eine Sportveranstaltung wird die freie Ausübung des Hausrechtes jedoch beschränkt. Aus dieser Beschränkung ergibt sich ein Kontrahierungszwang des Veranstalters, d.h. er muss grundsätzlich mit jeder Person einen Vertrag über den Besuch der Sportveranstaltung abschliessen. Liegen jedoch sachliche Gründe für eine Verweigerung des Vertragsschlusses vor, so kann dieser abgelehnt werden. Im Zusammenhang mit der Sicherheit rund um Sportveranstaltungen liegen sachliche Gründe regelmässig darin, dass ein Zuschauer in der Vergangenheit als Randalierer, Störer oder Gewalttäter aufgefallen ist. Aus dem gleichen Grund wird sich zum Andern ein Zuschauer, der bereits in solcher Weise negativ aufgefallen ist, nicht auf eine Verletzung seiner Persönlichkeit durch ein auferlegtes Stadionverbot berufen können – die Interessen des Veranstalters und der Öffentlichkeit an einer sicheren und reibungslos ablaufenden Veranstaltung gehen dem Interesse des Zu-

⁴¹⁷ Vgl. § 3 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“ des DFB, wo festgehalten wird, dass ein „überörtliches“, also bundesweites Stadionverbot nur in „schweren Fällen“ auszusprechen sei. Es folgt in diesem Absatz eine Auflistung all jener Fälle, die als „schwer“ gelten.

⁴¹⁸ Vgl. § 1 Abs. 3, § 4 der „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“ des DFB, wo als schwerste Sanktion ein auf fünf Jahre befristetes Stadionverbot vorgesehen ist; siehe daneben aber auch Art. 18 Abs. 1 des Reglements „Ordnung und Sicherheit“ der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH, welcher besagt, dass ein Stadionverbot „zeitlich begrenzt oder unbefristet“ sein kann. Wie erwähnt, wäre meines Erachtens ein unbefristetes Stadionverbot unverhältnismässig und daher persönlichkeitsverletzend. Im erwähnten Fall des Transparentes „Danke Leibacher“ wurde der Täter beispielsweise mit einem 5-jährigen Stadionverbot für die ganze Schweiz bestraft.

schauers am Besuch derselben vor. In jedem Fall hat ein ausgesprochenes Stadionverbot dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen; zeitlich unbefristete Stadionverbote sind daher m.E. als persönlichkeitsverletzend zu betrachten und nicht zulässig.

7. Schlussbemerkungen

Der Zuschauer einer Sportveranstaltung schliesst mit dem Veranstalter – je nach konkreter Ausgestaltung der Platzzuweisung – einen Werkvertrag oder einen gemischten Vertrag aus miet- und werkvertraglichen Elementen. Mit dem Vertragsschluss wird dem Veranstalter ein umfangreicher Pflichtenkatalog an Sicherheitsmassnahmen überbürdet. Dazu gehören namentlich effiziente Eingangskontrollen, Sicherheitsmassnahmen inner- und ausserhalb der Sportstätte sowie bauliche und organisatorische Massnahmen.

Bezüglich der Problematik des Hooliganismus rund um Sportveranstaltungen ist der Zuschauer vom Veranstalter durch die erwähnten Massnahmen davor zu schützen, durch gewalttätige Ausschreitungen in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Die zunehmende Häufigkeit des Hooliganismus hat daneben dazu geführt, dass der Bundesrat das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda am 12. Februar 2003 in die Vernehmlassung geschickt hat.

Die Popularität von Sportveranstaltungen und deren Ausrichtung auf Zuschauer, aber auch die Tatsache negativer Begleiterscheinungen, dürfte auch in Zukunft dafür verantwortlich sein, dass der Zuschauer vermehrt in den Blickwinkel des juristischen Interesses tritt.

Literaturverzeichnis

- ARTER, OLIVER/SCHWEIZER, EVA: Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in: ARTER, OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, Bern 2004, 17.
- BÄR, HANS: Anmerkung zu AG Brake, Urteil vom 8.6.1988, SpuRt 1994, 205, 206.
- BONDALLAZ, JACQUES (préjudices): La responsabilité pour les préjudices causés dans les stades lors de compétitions sportives, Diss., Bern 1996.
- BONDALLAZ, JACQUES (organisateur): Responsabilité civile de l'organisateur vis-à-vis des spectateurs et des tiers, in: Editions CIES, Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998, 45.
- BÖRNER, JOACHIM: Sportstätten-Haftungsrecht. Eine systematische Darstellung, Berlin 1985.
- BOSSHART, JÜRIG: Demonstrationen auf öffentlichem Grund, Zürich 1973.
- BOVEY, DOMINIQUE: Verantwortung für Schäden und Verletzungen in Sportstadien, die durch Rauchpetarden entstanden sind, jusletter vom 29.3.2004, abrufbar unter www.jusletter.ch.
- BREHM, ROLAND (BK-BREHM): Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht. Band VI, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Kommentar zu Art. 41-61 OR, Bern 1998.
- BUCHER, EUGEN: Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, Zürich 1988.
- EICHENBERGER, RICHARD: Zivilrechtliche Haftung des Veranstalters sportlicher Wettkämpfe, Diss., Zürich 1973.
- EIDGENÖSSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (EDB): 10. Tätigkeitsbericht 2002/2003.
- EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (Erläuterungen EJPD): Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda, abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/doks/mm/files/030212c_ber-d.pdf.
- GAMMA, MARCO (Kontrolle): Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch Private, AJP 1999, 1233.
- GAMMA, MARCO (Privatisierung): Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr, Bern 2001.
- GAUCH, PETER: Der Werkvertrag, Zürich 1996.
- GAUCH, PETER/SCHLUEP, WALTER R./SCHMID, JÖRG/REY, HEINZ (zit. GAUCH/SCHLUEP): Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Zürich 2003.
- GRODA, ANSELM: Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung, Diss., Regensburg 1995.
- GUHL, THEO (GUHL/BEARBEITER): Das Schweizerische Obligationenrecht, mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts; bearbeitet von KOLLER, ALFRED/SCHNYDER, ANTON K./DRUEY, JEAN NICOLAS, Zürich 2000.
- GUSY, CHRISTOPH: Privatisierung von Polizeikosten?, Baden-Baden 1996.
- HÄFELIN, ULRICH/HALLER, WALTER: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2001.
- HÄNNER, ISABELLE: Privatisierung staatlicher Ausgaben (Finanzierungsprivatisierung) unter verfassungsrechtlichen Aspekten ZBI, 431.
- HEERMANN, PETER W./GÖTZE, STEPHAN: Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden 2002.
- HONSELL, HEINRICH: Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Bern 2003.

- HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/WIEGAND, WOLFGANG (Hrsg.) (OR-BEARBEITER): Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Basel/Frankfurt am Main 2003.
- HUGUENIN, CLAIRE: Obligationenrecht, Besonderer Teil, Zürich 2002.
- JAAG, TOBIAS: Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, Zürich 1999.
- JENNY, CHRISTIAN: Der Zuschauervertrag, in: SCHERRER, URS/ZÖLCH, FRANZ A. (Hrsg.): Sportveranstaltungen – im Fokus von Recht und Wirtschaft, Zürich 2004, 57 ff.
- KOLLER, ALFRED (Obligationenrecht): Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil. Band I, Bern 1996.
- KOLLER, INGO (Rechtsbeziehungen): Die Rechtsbeziehungen zwischen Sportveranstaltern und Zuschauern, RdA 1982, 46.
- KUBLI, FELIX: Haftungsverhältnisse bei Sportveranstaltungen, Diss., Zürich 1953.
- MAHLER, TILL: Ist ein neuer Veranstalterbegriff für den professionellen Ligasport notwendig?, SpuRt 2001, 8.
- MEIER, INGO-FELIX: Hooliganismus in Deutschland, Berlin 2001.
- MEYER-HAYOZ, ARTHUR/VON DER CRONE, HANS CASPAR: Wertpapierrecht, Bern 2000, 10 ff., 29 ff.
- MÜLLER, JÖRG PAUL: Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999.
- PACHE, JEAN-JACQUES: La responsabilité civile en matière de sports, Diss., Lausanne 1951.
- REY, HEINZ: Ausservertragliches Haftpflichtrecht, Zürich 2003.
- RICHLI, PAUL: Staatsaufgaben – Grundlagen, in: THÜRER, DANIEL/AUBERT, JEAN-FRANÇOIS/MÜLLER, JÖRG PAUL (Hrsg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001.
- RICHTSFELD, STEFAN (Rechtsverhältnis): Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, Diss., Regensburg 1992.
- RICHTSFELD, STEFAN (Geld): Geld zurück oder gar Schadenersatz bei ausgefallenen Sportveranstaltungen?, SpuRt 1995, 153.
- RICHTSFELD, STEFAN (Zuschauer): Der verletzte Zuschauer – Verkehrssicherungspflichten bei Sportveranstaltungen, SpuRt 1997, 196.
- RIEMER, HANS MICHAEL: Personenrecht des ZGB, Bern 2002.
- ROBERTO, VITO: Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002.
- SCHEFFEN, ERIKA: Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 22.12.1992, SpuRt 1994, 31, 34.
- SCHERRER, URS: Der Begriff des Veranstalters, in: SCHERRER, URS/ZÖLCH, FRANZ A. (Hrsg.): Sportveranstaltungen – im Fokus von Recht und Wirtschaft, Zürich 2004, 51 ff.
- SCHWENZER, INGEBORG: Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, Zürich 2003.
- SIEGFRIED, MICHAEL: Die Fernsehberichterstattung von Sportveranstaltungen, Diss., Giessen 1990.
- STIFTLER, HANS-KASPER: Sportunfall, insbesondere Skiunfall, in: MÜNCH, PETER/GEISER, THOMAS (Hrsg.): Handbücher für die Anwaltspraxis, Schaden – Haftung – Versicherung, Band V, Basel 1999, 631.
- STOPPER, MARTIN: Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fussball?, SpuRt 1999, 188.
- WEBER, ROLF H. (BK-WEBER): Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht. Band VI, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 4. Teilband, Kommentar zu Art. 68-96 OR, Bern 1983.
- WIEGAND, WOLFGANG (Obligation): Von der Obligation zum Schuldverhältnis. Zur Entwicklung des schweizerischen Schuldrechts, Teil 1, recht 1997, 85.

WIEGAND, WOLFGANG (Verantwortlichkeit): Die Verantwortlichkeit des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, in: Editions CIES, Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998, 11.

WIETHAUP, HANS: Zur straf- und zivilrechtlichen Seite von Unglücksfällen auf Tribünen in überfüllten Stadien, VersR 1971, 16.

ZEN-RUFFINEN, PIERMARCO: Droit du Sport, Zürich/Basel/Genf 2002.